

Wertvolle Dokumente

1.3 Grundlagentexte

von Walter Bayerlein

A. Das Zweite Vatikanische Konzil

Die Texte des Zweiten Vatikanischen Konzils, das von 1963 bis 1965 insgesamt 16 Dokumente verabschiedet hat, sind ein weithin noch ungehobener Schatz. Zu vieles davon steht ungelesen in Regalen und blieb auch deshalb unverwirklicht. So verflacht der mächtige Schub zur Erneuerung der Kirche. Zentrale Aussagen wie die Wiederentdeckung der Kirche als „Volk Gottes“, das mitten in der Welt unterwegs ist, seinen Herrn in seiner Mitte und vor seinen Augen, die vertiefte Sicht von der Stellung und Aufgabe der Laien, die beabsichtigte Stärkung der Eigenständigkeit der Ortskirchen, die grundlegende Erneuerung der Liturgie, die Anerkennung der Religionsfreiheit, all das wird leicht zu Schlagworten, wenn man sich nicht genauer mit den Texten beschäftigt. Wenn im folgenden einige wichtige Texte ausgewählt, dokumentiert und interpretiert werden, die für die Laienarbeit, insbesondere in Pfarrgemeinderäten, besonders bedeutsam sind, so ist das weder vollständig möglich noch völlig frei von der eigenen Einschätzung der Bedeutung gerade dieser Textstellen. So bleibt der Leser eingeladen, selbst in den Texten zu lesen, insbesondere einmal die gesamte „Konstitution über die Kirche“, die „Pastoralkonstitution“ und das „Laiendekret“ zu studieren. Sollte sich darüber im Pfarrgemeinderat oder in anderen Gruppen ein Gespräch über einzelne Abschnitte ergeben, insbesondere darüber, was das in unserer heutigen Situation praktisch bedeuten und bewegen müßte, wäre dies ein großer Gewinn.

Vielleicht können die folgenden Texte Appetit auf eine erneute Lektüre der Konzilstexte wecken und solche Gespräche im kleineren oder größeren Kreis anregen.

Texte

Aus der „Dogmatischen Konstitution über die Kirche“ (Lumen Gentium = LG):

(1) Aus Nr. 9: „Zu aller Zeit und in jedem Volk ruht Gottes Wohlgefallen auf jedem, der ihn fürchtet und gerecht handelt (vgl. Apg 10,35). Gott hat es aber gefallen, die Menschen

nicht einzeln, unabhängig von aller wechselseitigen Verbindung, zu heiligen und zu retten, sondern sie zu einem Volke zu machen, das ihn in Wahrheit anerkennen und ihm in Heiligkeit dienen soll. ... So hat er sich aus Juden und Heiden ein Volk berufen, das nicht dem Fleische nach, sondern im Geiste zur Einheit zusammenwachsen und das neue Gottesvolk bilden sollte.“

(2) Aus Nr. 33: „Die im Volk Gottes versammelten und dem einen Leibe Christi unter dem einen Haupt eingefügten Laien sind, wer immer sie sein mögen, berufen, als lebendige Glieder alle ihre Kräfte, die sie durch das Geschenk des Schöpfers und die Gnade des Erlösers empfangen haben, zum Wachstum und zur ständigen Heiligung der Kirche beizutragen. Der Apostolat der Laien ist Teilnahme an der Heilssendung der Kirche selbst. Zu diesem Apostolat werden alle vom Herrn selbst durch Taufe und Firmung bestellt. ... Die Laien sind besonders dazu berufen, die Kirche an jenen Stellen und in den Verhältnissen anwesend und wirksam zu machen, wo die Kirche nur durch sie das Salz der Erde werden kann. ... Außer diesem Apostolat, das schlechthin alle Christgläubigen angeht, können die Laien darüber hinaus in verschiedener Weise zu unmittelbarer Mitarbeit mit dem Apostolat der Hierarchie berufen werden, nach Art jener Männer und Frauen, die den Apostel Paulus in der Verkündigung des Evangeliums unterstützten und sich sehr im Herrn mühten (vgl. Phil 4,3; Röm 16,3 ff.). Außerdem haben sie die Befähigung dazu, von der Hierarchie zu gewissen kirchlichen Ämtern herangezogen zu werden, die geistlichen Zielen dienen.“

(3) Aus Nr. 31: „Den Laien ist der Weltcharakter in besonderer Weise eigen. Die Glieder des geweihten Standes können zwar bisweilen mit weltlichen Dingen zu tun haben, sogar in Ausübung eines weltlichen Berufes. Aufgrund ihrer besonderen Erwählung aber sind sie vor allem und von Berufs wegen dem heiligen Dienstant zugeordnet; und die Ordensleute geben durch ihren Stand ein deutliches und hervorragendes Zeugnis dafür, daß die Welt nicht ohne den Geist der Seligpreisungen verklärt und Gott dargebracht werden kann. Sache der Laien ist es, kraft der ihnen eigenen Berufung in der Verwaltung und gottgemäßen Regelung der zeitlichen Dinge das Reich Gottes zu suchen. Sie leben in der Welt, das heißt in all den irdischen Aufgaben und Werken und den normalen Verhältnissen des Familien- und Gesellschaftlebens, aus denen ihre Existenz gleichsam zusammengewoben ist. Dort sind sie von Gott gerufen, ihre eigentümliche Aufgabe, vom Geist des Evangeliums geleitet, auszuüben und so wie ein Sauerteig zur Heiligung der Welt gewissermaßen von innen

her beizutragen. ... Ihre Aufgabe ist es also in besonderer Weise, alle zeitlichen Dinge, mit denen sie eng verbunden sind, so zu durchleuchten und zu ordnen, daß sie immer Christus entsprechend geschehen und sich entwickeln und zum Lob des Schöpfers und Erlösers gereichen.“

(4) Aus Nr. 32: „Wenn also in der Kirche nicht alle denselben Weg gehen, so sind doch alle zur Heiligkeit berufen und haben den gleichen Glauben erlangt in Gottes Gerechtigkeit (vgl. 2 Petr 1,1). Wenn auch einige nach Gottes Willen als Lehrer, Ausspender der Geheimnisse und Hirten für die anderen bestellt sind, so waltet doch unter allen eine wahre Gleichheit in der allen Gläubigen gemeinsamen Würde und Tätigkeit zum Aufbau des Leibes Christi.“

(5) Aus Nr. 37: „Entsprechend dem Wissen, der Zuständigkeit und hervorragenden Stellung, die sie (die Laien) einnehmen, haben sie die Möglichkeit, bisweilen auch die Pflicht, ihre Meinung in dem, was das Wohl der Kirche angeht, zu erklären. Gegebenenfalls soll das durch die dazu von der Kirche festgesetzten Einrichtungen geschehen, immer in Wahrhaftigkeit, Mut und Klugheit, mit Ehrfurcht und Liebe gegenüber denen, die aufgrund ihres geweihten Amtes die Stelle Christi vertreten. ...

Die geweihten Hirten aber sollen die Würde und Verantwortung der Laien in der Kirche anerkennen und fördern. Sie sollen gern deren klugen Rat benutzen, ihnen vertrauensvoll Aufgaben im Dienst der Kirche übertragen und ihnen Freiheit und Raum im Handeln lassen, ihnen auch Mut machen, aus eigener Initiative Werke in Angriff zu nehmen. Mit väterlicher Liebe sollen sie Vorhaben, Eingaben und Wünsche, die die Laien vorlegen, aufmerksam in Christus in Erwägung ziehen. Die gerechte Freiheit, die allen im irdischen bürgerlichen Bereich zusteht, sollen die Hirten sorgfältig anerkennen. Aus diesem vertrauten Umgang zwischen Laien und Hirten kann man viel Gutes für die Kirche erwarten. ...“

Aus dem Laiendekret

(Apostolicam actuositatem = AA)

(6) Aus Nr. 3: „Pflicht und Recht zum Apostolat haben die Laien kraft ihrer Vereinigung mit Christus, dem Haupt. Denn durch die Taufe dem mystischen Leib Christi eingegliedert und durch die Firmung mit der Kraft des Heiligen Geistes gestärkt, werden sie vom Herrn selbst mit dem Apostolat betraut. Sie werden zu einem königlichen Priestertum und zu einem heiligen Volk (vgl. 1 Petr 2,4–10) geweiht, damit sie durch alle ihre Werke geistliche Opfergaben darbringen und überall auf Erden Zeugnis für Christus ablegen. ...

Das Apostolat verwirklicht sich in Glaube, Hoffnung und Liebe, die der Heilige Geist in den Herzen aller Glieder der Kirche ausgießt. ...

Zum Vollzug dieses Apostolates schenkt der Heilige Geist, der ja durch den Dienst des Amtes und durch die Sakramente die Heiligung des Volkes Gottes wirkt, den Gläubigen auch noch besondere Gaben (vgl. 1 Kor 12,7); ‚einem jeden teilt er sie zu, wie er will‘ (1 Kor 12,11), damit ‚alle, wie ein jeder die Gnadengabe empfangen hat, mit dieser einander helfen‘ und so auch selbst ‚wie gute Verwalter der mannigfachen Gnade Gottes‘ seien (1 Petr 4,10) zum Aufbau des ganzen

Leibes in der Liebe (vgl. Eph 4,16). Aus dem Empfang dieser Charismen, auch der schlichteren, erwächst jedem Gläubigen das Recht und die Pflicht, sie in Kirche und Welt zum Wohl der Menschen und zum Aufbau der Kirche zu gebrauchen. Das soll gewiß mit der Freiheit des Heiligen Geistes geschehen der ‚weht, wo er will‘ (Joh 3,8), aber auch in Gemeinschaft mit den Brüdern in Christus, besonders mit ihren Hirten. Ihnen steht es zu, über Echtheit und geordneten Gebrauch der Charismen zu urteilen, natürlich nicht um den Geist auszulöschen, sondern um alles zu prüfen und, was gut ist, zu behalten (vgl. 1 Thess 5,12.19.21).“

(7) Aus Nr. 2: „Es besteht in der Kirche eine Verschiedenheit des Dienstes, aber eine Einheit der Sendung. Den Aposteln und ihren Nachfolgern wurde von Christus das Amt übertragen, in seinem Namen und in seiner Vollmacht zu lehren, zu heiligen und zu leiten. Die Laien hingegen, die am priesterlichen, prophetischen und königlichen Amt Christi teilhaben, verwirklichen in Kirche und Welt ihren eigenen Anteil an der Sendung des ganzen Volkes Gottes. Durch ihr Bemühen um die Evangelisierung und Heiligung der Menschen und um die Durchdringung und Vervollkommnung der zeitlichen Ordnung mit dem Geist des Evangeliums üben sie tatsächlich ein Apostolat aus. ... Da es aber dem Stand der Laien eigen ist, inmitten der Welt und der weltlichen Aufgaben zu leben, sind sie von Gott berufen, vom Geist Christi beseelt nach Art des Sauerteigs ihr Apostolat in der Welt auszuüben.“

(8) Aus Nr. 9: „Die Laien betätigen ihr vielfältiges Apostolat sowohl in der Kirche als auch in der Welt. In jeder dieser beiden Ordnungen tun sich verschiedene Bereiche apostolischen Wirkens auf. Die wichtigeren sollen hier erwähnt werden: die kirchlichen Gemeinschaften im engeren Sinn, die Familie, die Jugend, die sozialen Milieus, das nationale und internationale Leben.

Da heute die Frauen eine immer aktivere Funktion im ganzen Leben der Gesellschaft ausüben, ist es von großer Wichtigkeit, daß sie auch an den verschiedenen Bereichen des Apostolates der Kirche wachsenden Anteil nehmen.“

(9) Aus Nr. 10: „Als Teilnehmer am Amt Christi, des Priesters, Propheten und Königs, haben die Laien ihren aktiven Anteil am Leben und Tun der Kirche. Innerhalb der Gemeinschaften der Kirche ist ihr Tun so notwendig, daß ohne dieses auch das Apostolat der Hirten meist nicht zu seiner vollen Wirkung kommen kann. ... Durch tätige Teilnahme am liturgischen Leben ihrer Gemeinschaft genährt, nehmen sie ja angelegentlich an deren apostolischen Werken teil. Menschen, die vielleicht weit abseits standen, führen sie der Kirche zu. Angestrengt arbeiten sie an der Weitergabe des Wortes Gottes mit, vor allem durch katechetische Unterweisung. Durch ihre Sachkenntnis machen sie die Seelsorge und die Verwaltung der kirchlichen Güter wirksamer.

Die Pfarrei bietet ein augenscheinliches Beispiel für das gemeinschaftliche Apostolat; was immer sie in ihrem Raum an menschlichen Unterschiedlichkeiten vorfindet, schließt sie zusammen und fügt es dem Ganzen der Kirche ein. Die Laien mögen sich daran gewöhnen, aufs engste mit ihren Priestern vereint in der Pfarrei zu arbeiten; die eigenen Probleme und die der Welt, sowie die Fragen, die das Heil der Menschen angehen, in die Gemeinschaft der Kirche einzubringen, um sie dann in gemeinsamer Beratung zu prüfen und zu lösen.“

(10) Aus Nr. 18: „In der gegenwärtigen Situation aber ist es geradezu unerlässlich, daß man im Bereich der Tätigkeit der Laien die gemeinschaftliche und organisierte Form des Apostolates stärkt; denn ein enges Verbundensein der Kräfte ist allein imstande, alle Ziele des heutigen Apostolates voll zu erreichen und seine Werte wirksam zu verteidigen.“

(11) Aus Nr. 19: „Unter Wahrung der erforderlichen Verbundenheit mit der kirchlichen Autorität haben die Laien das Recht, Vereinigungen zu gründen, zu leiten und den gegründeten beizutreten.“

(12) Aus Nr. 26: „In den Diözesen sollen nach Möglichkeit beratende Gremien eingerichtet werden, die die apostolische Tätigkeit der Kirche im Bereich der Evangelisierung und Heiligung, im caritativen und sozialen Bereich und in anderen Bereichen bei entsprechender Zusammenarbeit von Klerikern und Ordensleuten mit den Laien unterstützen. Unbeschadet des je eigenen Charakters und der Autonomie der verschiedenen Vereinigungen und Werke der Laien werden diese Beratungskörper deren gegenseitiger Koordinierung dienen können.

Solche Gremien sollten, soweit wie möglich, auch auf pfarrlicher, zwischenpfarrlicher und interdiözesaner Ebene, aber auch im nationalen und internationalen Bereich geschaffen werden. ...“

Aus dem Bischofsdekret (Christus Dominus = CD):

(13) Aus Nr. 27: „Es ist sehr zu wünschen, daß in jeder Diözese ein besonderer Seelsorgsrat eingesetzt wird, dem der Diözesanbischof selbst vorsteht und dem besonders ausgewählte Kleriker, Ordensleute und Laien angehören. Aufgabe dieses Rates wird es sein, alles was die Seelsorgsarbeit betrifft, zu untersuchen, zu beraten und daraus praktische Folgerungen abzuleiten.“

Aus der Pastoralkonstitution (Gaudium et spes = GS)

(14) Aus Nr. 1: „Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Menschen von heute, besonders der Armen und Bedrängten aller Art, sind auch Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Jünger Christi. Und es gibt nichts wahrhaft Menschliches, das nicht in ihren Herzen Widerhall fände. Ist doch ihre eigene Gemeinschaft aus Menschen gebildet, die, in Christus geeint, vom Heiligen Geist auf ihrer Pilgerschaft zum Reich des Vaters geleitet werden und eine Heilsbotschaft empfangen haben, die allen auszurichten ist. Darum erfährt diese Gemeinschaft sich mit der Menschheit und ihrer Geschichte wirklich engstens verbunden.“

(15) Aus Nr. 4: „Zur Erfüllung dieses ihres Auftrags obliegt der Kirche allzeit die Pflicht, nach den Zeichen der Zeit zu forschen und sie im Licht des Evangeliums zu deuten. So kann sie dann in einer jeweils einer Generation angemessenen Weise auf die bleibenden Fragen der Menschen nach dem Sinn des gegenwärtigen und des zukünftigen Lebens und nach dem Verhältnis beider zueinander Antwort geben. Es

gilt also, die Welt, in der wir leben, ihre Erwartungen, Bestrebungen und ihren oft dramatischen Charakter zu erfassen und zu verstehen.“

(16) Aus Nr. 26: „Die gesellschaftliche Ordnung muß sich ständig weiterentwickeln, muß in Wahrheit gegründet, in Gerechtigkeit aufgebaut und von Liebe beseelt werden und muß in Freiheit ein immer humaneres Gleichgewicht finden. Um dies zu verwirklichen, sind Gesinnungswandel und weitreichende Änderungen in der Gesellschaft selbst notwendig. Der Geist Gottes, dessen wunderbare Vorsehung den Lauf der Zeiten leitet und das Antlitz der Erde erneuert, steht dieser Entwicklung bei.“

(17) Aus Nr. 28: „Achtung und Liebe sind auch denen zu gewähren, die in gesellschaftlichen, politischen oder auch religiösen Fragen anders denken oder handeln als wir. Je mehr wir in Menschlichkeit und Liebe inneres Verständnis für ihr Denken aufbringen, desto leichter wird es für uns, mit ihnen ins Gespräch zu kommen. Diese Liebe und Güte dürfen uns aber keineswegs gegenüber der Wahrheit und dem Guten gleichgültig machen. Vielmehr drängt die Liebe selbst die Jünger Christi, allen Menschen die Heilswahrheit zu verkünden. Man muß jedoch unterscheiden zwischen dem Irrtum, der immer zu verwerfen ist, und dem Irrenden, der seine Würde als Person stets behält, auch wenn ihm falsche oder weniger richtige religiöse Auffassungen belasten. Gott allein ist der Richter und Prüfer der Herzen; darum verbietet er uns, über die innere Schuld von irgend jemandem zu urteilen.“

(18) Aus Nr. 36: „Wenn wir unter Autonomie der irdischen Wirklichkeiten verstehen, daß die geschaffenen Dinge und auch die Gesellschaften ihre eigenen Gesetze und Werte haben, die der Mensch schrittweise erkennen, gebrauchen und gestalten muß, dann ist es durchaus berechtigt, diese Autonomie zu fordern. Das ist nicht nur eine Forderung der Menschen unserer Zeit, sondern entspricht auch dem Willen des Schöpfers. Durch ihr Geschaffensein selber nämlich haben alle Einzelwirklichkeiten ihren festen Eigenstand, ihre eigene Wahrheit, ihre eigene Gutheit sowie ihre Eigengesetzlichkeit und ihre eigenen Ordnungen, die der Mensch unter Anerkennung der den einzelnen Wissenschaften und Techniken eigenen Methode achten muß. ...

Wird aber mit den Worten ‚Autonomie der zeitlichen Dinge‘ gemeint, daß die geschaffenen Dinge nicht von Gott abhängen und der Mensch sie ohne Bezug auf den Schöpfer gebrauchen könne, so spürt jeder, der Gott anerkennt, wie falsch eine solche Auffassung ist. Denn das Geschöpf sinkt ohne den Schöpfer ins Nichts.“

(19) Aus Nr. 43: „Die Laien sind eigentlich, wenn auch nicht ausschließlich, zuständig für die weltlichen Aufgaben und Tätigkeiten. Wenn sie also, sei es als einzelne, sei es in Gruppen, als Bürger dieser Welt handeln, so sollen sie nicht nur die jedem einzelnen Bereich eigenen Gesetze beobachten, sondern sich zugleich um gutes fachliches Wissen und Können in den einzelnen Sachgebieten bemühen. Sie sollen bereitwilligst mit denen, die die gleichen Aufgaben haben wie sie, zusammenarbeiten. ... Aufgabe ihres dazu von vornherein richtig geschulten Gewissens ist es, das Gebot Gottes im Leben der profanen Gesellschaft zur Geltung zu bringen. Von

den Priestern aber dürfen die Laien Licht und geistliche Kraft erwarten. Sie mögen aber nicht meinen, ihre Hirten seien immer in dem Grade kompetent, daß sie in jeder, zuweilen auch schweren Frage, die gerade auftaucht, eine konkrete Lösung schon fertig haben könnten oder die Sendung dazu hätten. Die Laien selbst sollen vielmehr im Licht christlicher Weisheit und unter Berücksichtigung der Lehre des kirchlichen Lehramtes darin ihre eigene Aufgabe wahrnehmen.

Oftmals wird gerade eine christliche Schau der Dinge ihnen eine bestimmte Lösung in einer konkreten Situation nahelegen. Aber andere Christen werden vielleicht, wie es häufiger, und zwar legitim, der Fall ist, bei gleicher Gewissenhaftigkeit in der gleichen Frage zu einem anderen Urteil kommen. Wenn dann die beiderseitigen Lösungen, auch gegen den Willen der Parteien, von vielen anderen sehr leicht als eindeutige Folgerung aus der Botschaft des Evangeliums betrachtet werden, so müßte doch klar bleiben, daß in solchen Fällen niemand das Recht hat, die Autorität der Kirche ausschließlich für sich und seine eigene Meinung in Anspruch zu nehmen. Immer aber sollen sie in einem offenen Dialog sich gegenseitig zur Klärung der Frage zu helfen suchen; dabei sollen sie die gegenseitige Liebe bewahren und vor allem auf das Gemeinwohl bedacht sein.“

(20) Aus Nr. 92: „... bei Anerkennung aller rechtmäßigen Verschiedenheit, ... um ein immer fruchtbareres Gespräch zwischen allen in Gang zu bringen, die das eine Volk Gottes bilden, Geistliche und Laien, (ist das stärker,) was die Gläubigen eint als was sie trennt. Es gelte im Notwendigen Einheit, im Zweifel Freiheit, in allem die Liebe.“

(21) Aus Nr. 75: „Die Kirche ... zollt der Arbeit jener, die sich zum Dienst an den Menschen für das Wohl des Staates einsetzen und die Lasten eines solchen Amtes tragen, Anerkennung und Achtung.“

Leitgedanken des Konzils

Das „Volk Gottes“ als Wesensbeschreibung von Kirche

Schon im Alten Testament kehrt das Wort vom Volk Gottes immer wieder, wenn vom Volk Israel die Rede ist. So heißt es etwa: „Ihr werdet mein Volk sein, und ich werde euer Gott sein“ (Ez 36,28). Das Konzil verwendet an vielen Stellen immer wieder den Begriff des „Volkes Gottes“, um das Wesen der Kirche zu beschreiben. (A(1), (2), (6), (7) und (20)). Dieser Begriff kann selbstverständlich nicht erschöpfend umschreiben, was Kirche wirklich ist. „Communio“ (Gemeinschaft), „Mysterium“ (Geheimnis) „Braut Christi“, „Sakrament des Heils“ sind wichtige Ergänzungen. Dennoch hat das Wort vom „Volk Gottes“ eine entscheidende Motivation für viele Glieder dieses Volkes gebracht, sich nicht mehr nur „kirchenamtlich versorgen“ zu lassen, sondern sich mitverantwortlich zu fühlen.

Die Beschreibung der Kirche als Volk Gottes bringt die enge Zusammengehörigkeit aller Getauften und Ge-

firmt, aber auch ihre gemeinsame Verantwortung in Kirche und Welt sehr gut zum Ausdruck. Damit hängt der Begriff des Laien eng zusammen. Die Deutschen Bischöfe haben in ihrer Stellungnahme zu den *Lineamenta* (Vorbereitungspapier) der Bischofssynode 1987 über die Laien zurecht betont, daß das Wort „Laie“ vom griechischen Wort „laos“ (Volk) kommt und nichts mit Dilettantismus oder dem Nichtfachmann zu tun hat, der von nichts eine Ahnung hat. Laie ist also – positiv gesprochen – einer oder eine, die zum Volk Gottes gehört, nicht – negativ definiert – der Rest von Kirche, wenn man die geweihten Mitglieder abzieht.

Wichtig ist, daß wesentliche Aussagen über den Laien nicht nur im Laiendekret stehen, sondern auch in der Kirchenkonstitution. Der Laie, seine Sendung und Berufung gehören also zum Wesen der Kirche selbst. Eine Kirche, in der die Laien (Männer und Frauen, Junge und Alte) nicht ihren Platz bekommen oder ihn (und das wäre ungleich schlimmer) nicht einnehmen, ist nicht die Kirche, wie sie von Gott gewollt ist.

Der konziliare Zentralbegriff „Volk Gottes“ darf nicht vereinfacht dahin mißdeutet werden, als sei die Kirche eine Demokratie nach dem Muster unserer staatlichen Ordnung, das heißt, daß das Mehrheitsprinzip gelten und „alle Gewalt vom Volk ausgehen“ müßte. Das Schlagwort von einer erforderlichen „Demokratisierung“ der Kirche hat in der Vergangenheit der Emanzipation der Laien oft mehr geschadet als genutzt, weil es sogleich eine Abwehrhaltung beim kirchlichen Amt auslöst, das hierarchische Wesen der Kirche sei gefährdet.

Demokratie heißt – herkömmlich verstanden –, daß alle Souveränität vom Volk ausgeht. Das Volk Gottes ist aber gerade nicht souverän. Das Volk Gottes hat einen Souverän, nämlich seinen gekreuzigten und auferstandenen lebendigen Herrn. Unter ihm sind alle Schwestern und Brüder, nicht Herren und Mägde oder Knechte. Das Wort vom „Hirten“ trifft genau genommen nur auf Gott zu. Nur ihm gegenüber sind wir Schafe. Dieses Bild zeigt aber auch, daß am anderen Pol das Wort von der „Hierarchie“ der Gefahr unterliegt, als Herrschaft mißverstanden zu werden nach Art einer absolutistischen Monarchie.

Die Absage an eine mißverständene Demokratie in der Kirche bedeutet natürlich nicht, daß demokratische Spielregeln in der Kirche nicht zur Meinungsbildung und Willensbildung verwendet werden könnten. Auch das Konklave wählt den Papst geheim nach dem Mehrheitsprinzip, Konzilien stimmen über Vorlagen und Änderungsanträge mit Mehrheit ab. Aber diese Spielregeln, die der gleichen Würde aller Beteiligten am klarsten entsprechen, sind nicht Ausfluß eigener Souveränität der Kirche, sondern sie entsprechen dem gemeinsamen Dienst aus Liebe zum Herrn im gemeinsamen Hinhören auf sein Wort.

Berufen vom Herrn selbst

Das Konzil lehrt: Der Laie ist berufen vom Herrn selbst in Taufe und Firmung A(2) und (6). Der christliche Laie tut seinen Dienst also nicht im Auftrag des Bischofs oder Pfarrers, sondern mit und neben ihnen aus originär eigener Berufung. Er unterzeichnet sein Lebenszeugnis nicht „i. A. bischöfliches Ordinariat“ oder „i. A. Pfarramt“, sondern „i. A. Christi“. Das macht insoweit einen großen Unterschied, als sich keiner und keine darauf hinausreden darf, es habe sie keiner gerufen.

Das römische *Instrumentum laboris* (Arbeitsvorlage) zur Bischofssynode 1987 über die Laien sprach das in Nr. 14 deutlich aus: Den Laien lediglich als „Angestellten eines großen Unternehmens zu verstehen“, sei „unvereinbar“ mit der Botschaft des Neuen Testaments und stimme mit der „Würde des Menschen nicht überein“.

Das „priesterliche“ Amt des Laien hat sich in der liturgischen Geste bei der Firmung erhalten. Die Handauflegung und Salbung durch den Bischof geschieht bei der Priesterweihe und bei der Firmung.

Dementsprechend sind die Rechte der Laien nicht vom kirchlichen Amt zuzuerkennen – als wären sie nicht originär – sondern anzuerkennen als Rechte gleicher Wurzel. Nur das kirchliche Gemeinwohl und die Leitungsaufgabe des Amtes rechtfertigen dort Korrekturen der Vielfalt, wo die Einheit wirklich und ernsthaft bedroht ist, nicht schon dort, wo Lebendigkeit Ängste weckt. Der Geist weht, wo er will und so fest er will (vgl. A(7)). Alle Gefirmten sollten ihm nicht wie einem gerade gelandeten Düsenjet gleich das kariertlackierte Auto entgegenschicken mit der Aufforderung „Follow me“, das ihm seinen Standplatz zuweist.

Jeder Laie ist berufen

Das Konzil lehrt (A(1)), daß kein Glied der Kirche sich seiner Aufgabe in Kirche und Welt entziehen kann, „wer immer sie sein mögen“ (A(2)), ob Frau oder Mann, intellektuell oder mehr praktisch veranlagt, gebildet oder nicht, angesehen oder nicht, reich oder arm, einflußreich oder nicht. Das Konzil sagt: Gerade auch die „schlichteren Charismen“ verpflichten, sie „in Kirche und Welt zum Wohl der Menschen und zum Aufbau der Kirche zu gebrauchen“ in der Freiheit des Heiligen Geistes, „der weht, wo er will“: Jeder und jede Getaufte und Gefirmte ist also vom Herrn selbst gerufen und berufen, für eine menschlichere Welt einzutreten, sich um das Leben der anderen und der Gemeinde zu kümmern. Jede und jeder Getaufte, nicht nur die besonders Klugen und allzeit überaus Tüchtigen. Nein, auch und gerade die einfachen Leute.

Wer war Petrus, auf den Jesus seine Kirche gebaut hat? Ein einfacher verheirateter Fischer in einem kleinen

unberühmten Ort. Mühsam verdiente er seinen sicher nicht großartigen Lebensunterhalt. Er war kein Intellektueller, er hatte nicht Theologie studiert, er war kein Rabbi, kein Schriftgelehrter. Er hat glauben gelernt. Wie? Er ist Jesus begegnet, hat ihm vertraut und ist mit ihm gegangen. Genau das ist auch heute noch der Weg des Glaubens. Dabei war er nicht der Prototyp des Heiligen, sondern jähzornig, ängstlich, unbeherrscht und wankelmütig, aber auch mutig, tatkräftig und dem Herrn ganz nah, ein Auf und Ab im Glauben, das uns eigentlich recht vertraut vorkommen müßte. Damit wird natürlich nichts gegen Bildung, Ausbildung oder fachliche Qualifikation gesagt. All das hat seinen hohen Wert, wenn es in den Dienst einer guten Sache und der Menschen gestellt wird. Aber es ist eine Irrglaube, daß angeblich alles Heil von den Fachleuten, den Einflußreichen, Klugen und Großen kommt und daher auch nur sie verantwortlich sind für das Leben in Stadt und Land. Jeder und jede ist Spezialist des eigenen Lebens, einflußreich im eigenen Lebenskreis. Herzlichkeit, Solidarität, Opferbereitschaft, Versöhnung, Liebe – all das bedarf keiner schriftlichen Prüfung, keines Leistungszeugnisses. Es muß schlicht gelebt werden. Wenn alle vom Herrn selbst zum Dienst in Kirche und Welt berufen sind, bleibt es eine wichtige Aufgabe, nicht nur auf die verbandlich organisierten und gewählten Laien zu setzen, sondern alle zu motivieren, mitzutun als Sauerteig in Kirche und Welt (A(3) und (7)). Wer Sauerteig zu sein hat, darf nicht neben der Teigschüssel liegen bleiben!

Sauerteig zu sein, ist nicht immer angenehm, weil man sich auch selbst Veränderungen aussetzt. Aber es ist notwendig, wenn Christen nicht versagen wollen, sich nicht Gott versagen wollen.

Die bekannte – in LG 33 (A (2)) angesprochene – Bibelstelle „Ihr seid das Salz, ihr seid das Licht der Erde“ ist keine fromme Aufforderung, kein frommer Wunsch. Sonst würde es heißen: „Seid das Salz, seid das Licht!“ Es ist die Beschreibung eines Zustands, einer Wirklichkeit: Wenn die Christen nicht leuchten, nicht den schalen Geschmack unserer Zeit vertreiben, dann bleibt es eben dunkel und schal.

Das Konzil überläßt Gesinnungswandel und Gesellschaftsveränderung nicht dem „Zeitgeist“, gleich welchen Vorzeichens, sondern fordert sie gerade von den Christen (GS Nr. 26 = A(16)).

Der Laiendienst

verwirklicht sich in Kirche und Welt

In den Konzilstexten begegnet uns immer wieder das Wortpaar „in Kirche und Welt“ (vgl. A (6), (7), (8)), wenn von der Aufgabe der Laien gesprochen wird. Heildienst (Aufbau der Kirche durch Verkündigung, Glaubenszeugnis und Sakramente) und Weltdienst

(Verchristlichung der weltlichen Verhältnisse) – wie im kirchlichen Jargon die eine Sendung der ganzen Kirche gerne zerteilt wird, sei es in Akzente oder in Reviere – gehören untrennbar zusammen. Sie eignen sich nicht zu einer „sauberen“ Abgrenzung von Zuständigkeiten von Amtsträgern und Laien. Hier schadet der oft unreflektiert verwendete mehrdeutige Begriff der Pastoral. Meint man damit die Sorge für den ganzen Menschen, wie es das Konzil in *Gaudium et spes* Nr. 1 (A (14)) so aufrüttelnd formuliert hat („Seelsorge“ ist dafür zu eng), ist dies eine Aufgabe der gesamten Kirche und all ihrer Glieder. Ordnet man Pastoral der Wortherkunft nach dem Pastor, das heißt nur dem Hirten zu, wird daraus eine Zuständigkeitsregel, die jede freie Initiative in der Kirche vereinnahmen kann. Von der Verwendung des Geldes, der Personalplanung, der Umwelt, der Ökumene, bis zur Bildungs- und Familienarbeit gibt es dann letztlich nichts, was sich nicht als Pastoral und damit als in die Amtszuständigkeit fallend beschreiben ließe.

Pastoral wird dann das Feld der Hauptamtlichen, besonders der geweihten Hauptamtlichen. Dabei kann dann leicht der Eindruck entstehen, als sei der Priester (Pastor) der „Glaubensprofi“ und die Laien die „Hobbychristen.“

Heilsdienst und Weltdienst

Heilsdienst und Weltdienst gehören untrennbar zusammen: Familienpolitik und Familienpastoral gehören zusammen. Caritas und Gesellschaftspolitik sind natürliche Geschwister. Wer täglich „auf dem Weg nach Jericho“ ein Opfer von Räubern versorgt, muß auf den Gedanken kommen, daß endlich auch etwas Entscheidendes gegen das Überhandnehmen der Räuberei getan werden muß und ist damit mitten im Bereich der Sicherheitspolitik. Christlich orientierte Gesellschaftspolitik hat die Randgruppen zu verringern, und nicht nur durch die Caritas betreuen zu lassen.

Weltdienst und Heilsdienst – wie man im kirchlichen Jargon plakativ zu unterscheiden pflegt – sind somit zwar unterscheidbare Akzente des einen Dienstes der ganzen Kirche, aber zugleich untrennbar. Es geht nicht an, den Weltdienst einseitig den Laien zuzuweisen und den Heilsdienst einseitig dem kirchlichen Amt zuzuordnen.

Die Deutschen Bischöfe haben das in der bereits erwähnten, höchst lesenswerten Stellungnahme sehr anschaulich formuliert: Der Weltcharakter der Laien (*indoles saecularis*) dürfe nicht dahin vereinfacht werden, das „Geschäft“ des Laien sei die gläubige Gestaltung der Welt, das „Geschäft“ der geweihten Amtsträger sei der Aufbau der Kirche. Die Laien müßten ihr Apostolat auch in der Kirche ausüben und zum Aufbau des Leibes Christi tätig werden (Stellungnahme zu den *Lineamenta* 1.1).

Sehr eindringlich betonen sie: „Im gemeinsamen Hören auf das Wort Gottes, im gegenseitigen Empfangen des Glaubensverständnisses, das der Hl. Geist in den Gläubigen wirkt, in der gemeinschaftlichen Bezeugung und Weitergabe des Glaubens, im Miteinander der Liturgischen Feier, in gemeinsamer Diakonie und gläubiger Mitverantwortung: Überall steht die gemeinsam empfangene Gabe und Aufgabe vor allem – noch so bedeutsamen – Unterscheidenden.“

Sollen das nicht nur richtige und schöne Worte bleiben, müssen auch die Strukturen diese Gemeinsamkeit in der Suche nach dem richtigen Weg der Kirche ins nächste Jahrtausend ausdrücken und die Laien an den entsprechenden Entscheidungsprozessen in verbindlicher Weise beteiligen. Wenn die Laien auch zum „königlichen Dienst“ berufen sind (A(7)), und zwar ausdrücklich auch die Frauen, bedeutet dies, daß sie auch an Leitungsaufgaben in der Kirche ihren Anteil haben müssen. Alles andere führt zur Frustration und Resignation. Ein Dialog, der über Jahrzehnte keinerlei Fortschritt bringt, verkümmert leicht zum billigen Alibi nach dem Motto „Hauptsache, wir bleiben im Gespräch“.

Kirche und Welt gehören untrennbar zusammen. Was hilft das schönste Kraftwerk von Struktur und Leitungsnetz, wenn keine Kraft fließt? Was hilft alle kirchliche Struktur- und Gremiendiskussion, das schönste Organisationsschema mit Pfeilen nach oben, unten, links und rechts, wenn dabei die gute Botschaft Jesu verdunstet, sozusagen „auf der Strecke bleibt“, nichts mehr wirklich Wichtiges transportiert, bewegt wird? Alles in Administration investiert werden muß?

Kirche und Welt sind aufeinander bezogen. Gerade der Laie ist besonders zum Brückenbau zwischen beiden berufen. Eine Brücke verliert aber ihren Sinn, wenn sie an einem Ende nicht mehr aufliegt, sei es Kirche, sei es Welt: Sie führt dann ins Wasser!

Ein plastisches Bild der Verbindung und Verwiesenheit beider Bereiche ist das Kreuz. Stünde nur der senkrechte Balken, wäre es ein Pfahl, nach oben weisend – oder nach unten? Als Erlösungszeichen wäre es unkenntlich. Hätte es nur den waagrechten Balken, müßte dieser am Boden liegen; er hätte keine Signalwirkung mehr! Beides, Himmel und Erde, kommt dort zusammen, in der Mitte, wo unser Herr hängt und beides – leidvoll ausgespannt – zusammenhält.

Wenn christliche Laien die Spannung zwischen der so widersprüchlichen Welt und dem eigenen Glauben oft schmerzhaft spüren, stehen sie in seiner Nachfolge und sollten sich darüber nicht zu sehr beklagen.

Berufen zum gemeinsamen Dienst

Schließlich empfiehlt das Konzil (Laiendekret Nr. 26 = A(12)) den Zusammenschluß von Laien auf allen Ebenen, von der Pfarrei bis in den internationalen Bereich.

In der Gemeinschaft eines Verbandes, einer Gruppe, eines Pfarrgemeinderats reifen Ideen, verstärkt sich die Wirksamkeit, entsteht Raum für Dialog zwischen Alt und Jung, Alteingesessenen und Neuzugezogenen und zwischen Christen auf verschiedenen Stufen und Wegen des Glaubens. Dabei bedeutet Dialog eben nicht das Schmoren im eigenen Saft, sondern Offenheit für neue Gedanken und andere Wege. Die herzliche Umarmung Gleichgesinnter ist für sich noch keine christliche Heldentat.

Die katholischen Verbände sind unverzichtbar. Wenn es sie nicht gäbe, müßte man sie gründen. Wo sie schwach sind, müssen sie gestützt werden. Sie verdienen Dank für ihre segensreiche Arbeit. Sie haben nicht nur eine oft ruhmreiche Vergangenheit, sondern auch Zukunft – wenn sie sich nicht in einer Art „Wagenburg-Mentalität“ von der Welt zurückziehen und alle Brücken hochziehen.

Die Pfarrgemeinderäte leisten einen unverzichtbaren Dienst in der Mitverantwortung und Mitgestaltung des Gemeindelebens (vgl. C(14)). Sie brauchen das Vertrauen des Pfarrers und über ihren Kreis hinaus viele engagierte Mitarbeiter in der Gemeinde, der sie dienen. Oft sind solche Mitarbeiter für begrenzte Aufgaben auf Zeit eher zu gewinnen als für eine Mitgliedschaft in einem Gremium.

Mit den Pfarrgemeinderäten ist es so wie mit den Orden: Solange sie da sind und gut arbeiten, nimmt man wenig Notiz davon. Wenn sie mangels Personal nicht mehr alle Aufgaben wahrnehmen können, beginnt das große Klagen. Sie haben gewissermaßen die Aufgaben des Rückgrats: Aufrechtes Stehen und Gehen ermöglichen, Raum zum Atmen geben, schwere Lasten tragen helfen.

Daneben empfiehlt das Konzil die Einrichtung von Pastoralräten (Seelsorgeräten) zur unmittelbaren Beratung des Bischofs, der der Vorsitzende dieses Gremiums ist, in seinen seelsorglichen Aufgaben (CD Nr. 27 = A(13)). Die Einrichtung solcher Gremien entspricht auch LG Nr. 37 (A(5)) nach enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit von Hirten und Laien. Papst Johannes Paul II. hat in seinem Lehrschreiben „Christifideles laici“ (vgl. unten C) ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die Mitwirkung der Laien im Diözesanpastoralrat in einzelnen Fällen auch Mitentscheidung sein kann (C(12)).

Berufung zur Heiligkeit und zur Heiligung der Kirche

In LG 32 (A(2)) heißt es, daß „alle zur Heiligkeit berufen“ sind, eine wahrhaft radikale Forderung, die den meisten Laien eher quer zu ihrer Mentalität liegt: Engagement in der Kirche, gewiß, aber ein „Heiliger“ werden? Eher nein! Vielleicht kommt das daher, daß wir

uns unter Heiligen nur ganz herausragende, offiziell heiliggesprochene Frauen und Männer vorzustellen gewohnt sind, ohnehin wenige von ihnen „gewöhnliche Laien“, meist Ordensgründerinnen, Missionare oder Bischöfe, Gegenstand der Verehrung mit Statue und Altarbild.

Von dieser verengten Sicht der „offiziellen Heiligkeit“ muß man sich lösen, wenn man die provozierende Aussage des Konzils verstehen will. „Heilig“ ist alles, was zu Gott gehört, also auch die Menschen, die sich bewußt in Kirche und Welt in seinen Dienst stellen, bereit, nach ihren mehr oder weniger bescheidenen Kräften seine Boten und Zeugen zu sein, sich von seinem Geist leiten zu lassen. Der Aufruf des Konzils zur Heiligkeit meint daher, daß sich jeder und jede immer wieder aufs neue auf Gott hinbewegen, auf ihn hören, zu ihm beten soll. Die Spiritualität der Laien ist dabei naturgemäß nicht einfach eine Kopie priesterlicher oder monchischer Spiritualität – so sehr vieles daraus auch für Laien fruchtbar ist. Für den Laien, der stärker der Welt in Familie, Beruf und sozialem Umfeld zugewandt ist (vgl. A(7)), stellt sich die Frage, „wes Geistes Kind“ er ist, im Alltag, im Tagesgeschäft, nicht nur, wenn er die Kirche besucht, in der Bibel liest oder betet.

Die deutschen Bischöfe haben diesen Sachverhalt in ihrer Stellungnahme zu den *Lineamenta* für die Bischofssynode 1987 die „Sensibilität der Glaubenden für die Gegenwart Gottes in der konkreten Weltwirklichkeit“ genannt und dazu ausgeführt: „Gott in allen Dingen zu finden, bezieht sich nicht nur auf den Bereich der vorgegebenen Schöpfung, sondern auch auf den der geschehenen Geschichte. ... So ist es heute für den Laien eine spirituell vordringliche Aufgabe, sensibel zu werden für die Transparenz allen Geschehens in der Welt auf Gott und sein Wirken hin. Selbst ihre Sünden- und Todesgestalt kann dem Glaubenden durchsichtig werden für den Gott, der in seinem Sohn sich alles zu eigen gemacht hat, um alles zu erlösen. Nicht zuletzt ist Gott in den Menschen zugegen, welche die Sünden- und Todesgestalt der Welt in besonderer Weise erfahren (vgl. Mt 25).“ Entscheidend sei auf alle Fälle, „sich nicht mit der Oberfläche des Weltgeschehens zu begnügen“ (3.3).

Der Weg zur Heiligkeit der Laien ist also in besonderer Weise der interessierte Blick in das Gesicht des Mitmenschen, in dem ihm Gott begegnet und ihn zum Hören, Teilen, Begleiten, Trösten, Verstehen und Helfen herausfordert. Und das kann sich zu jeder Zeit, an jedem Ort und in jeder Situation ereignen. Darin liegt zugleich ein entscheidend wichtiger Beitrag der Laien zur Heiligung der Kirche. Gott ist nicht nur aller Anbetung würdig, er will auch in seinen Geschöpfen anerkannt, erkannt und geliebt werden.

„Aggiornamento“

Diesen Begriff hat Papst Johannes XXIII. gerne zur Beschreibung des Konzils, das er einberufen hatte, verwendet. Er wird immer wieder mißverstanden als Anpassung der kirchlichen Wahrheit an die Welt von heute, als ein Angebot zu einem Christentum zu „herabgesetzten Preisen“, ein Verzicht, Zeichen des Widerspruchs zu modernen Entwicklungen zu setzen. Dies alles meint dieser Begriff, so wie ihn Papst Johannes XXIII. verstand, aber nicht. Wörtlich übersetzt bedeutet er „heutig werden“, im Heute leben. Was das Konzil darunter verstanden hat, sagt es unmißverständlich in dem Beschluß über die „Kirche in der Welt von heute“ (vgl. A(14)–(21)): eine Zuwendung zur Welt in kritischer Zeitgenossenschaft.

Dort werden Kirche und Welt einander nicht mehr als grundsätzlich feindlich gegenübergestellt, die Moderne nicht mehr pauschal verurteilt. Die Kirche begreift sich vielmehr selbst als Teil dieser Welt, in der sie lebt. Sie empfindet eine tiefe Solidarität mit der Freude und Hoffnung aller Menschen, aber auch mit ihrer Angst, ihrer Trauer, ihrem Leiden (vgl. GS Nr. 1 = A(14)).

Die Kirche hat, will sie ihre Botschaft des Heils allen Menschen nahebringen, die Zeichen der Zeit zu erforschen und im Lichte des Evangeliums zu deuten (GS Nr. 4 = A(15)). Es gilt also, die Welt zu verstehen, in der wir leben, ihre Erwartungen und Tendenzen, um in einer Weise, die jeder Generation jeweils entspricht, auf die ewigen Fragen der Menschen antworten zu können.

Dabei ist die Eigengesetzlichkeit der weltlichen Sachbereiche zu beachten (GS Nr. 36 = A(18)). Andersdenkenden ist mit Achtung und Liebe zu begegnen; ihr Denken und Handeln soll man zu verstehen versuchen, mit ihnen ins Gespräch kommen (A(17)): Dabei betont das Konzil aber zugleich, daß die Eigengesetzlichkeit der weltlichen Sachbereiche nicht von dem Willen des Schöpfers gelöst werden darf im Sinne einer falsch verstandenen Autonomie. Güte, Liebe und Verständnis für diejenigen, die anders handeln und denken, darf nicht gegen das Wahre und Gute gleichgültig machen. Im Gegenteil: die heilbringende Wahrheit ist ihnen nahezubringen. Aber, so sagt das Konzil, „man muß unterscheiden zwischen dem Irrtum, der immer zu verwerfen ist, und dem Irrenden, der seine Würde als Person stets behält“ (A(17)).

Zeichen der Zeit deuten

Das Konzil nimmt davon Abstand, den festen Besitz der endgültigen Wahrheit unmittelbar in jede menschliche, soziale oder politische Situation hinein zu beanspruchen. Es wird anerkannt, daß es darum geht, die Wahrheit immer besser und tiefer zu erkennen und sie in einer Form zu vermitteln und zu leben, die den heu-

tigen Menschen erreicht. Es wird gerade als spezifische Aufgabe der Laien herausgestellt, aus ihrer Welterfahrung heraus die Zeichen der Zeit zu deuten und nach ihrem geschulten Gewissen, stets orientiert an der kirchlichen Lehre, in eigener Verantwortung zu entscheiden und zu handeln, ohne dafür jeweils von ihren Hirten eine konkrete Lösung zu erwarten (A(19)). Dabei sollen sie auch, wo es angeht, Neues planen und ausführen.

In seinem Lehrschreiben „Familiaris consortio“ nach der Bischofssynode 1980 über die christliche Familie greift Papst Johannes Paul II. diesen Gedanken nachdrücklich auf. Er beschreibt, wie notwendig die Kenntnis der konkreten Situation ist, in der Familien leben, und daß die Unterscheidung der jeweiligen Entwicklung nach dem Evangelium nicht nur Sache der Hirten ist (Nr. 5). Der Papst fährt dann fort: „Die Laien haben sogar aufgrund ihrer besonderen Berufung die spezifische Aufgabe, im Lichte Christi die Geschichte dieser Welt auszulegen; ist es doch ihr Auftrag, die zeitlichen Wirklichkeiten nach dem Plan Gottes, des Schöpfers und Erlösers, zu erhellen und zu ordnen. ... Zur Erarbeitung einer echten evangelischen Unterscheidungsgabe in den verschiedenen Situationen und Kulturen, in denen Mann und Frau ihre Ehe und Familie leben, können und müssen die christlichen Eheleute und Eltern einen eigenen, unersetzlichen Beitrag leisten. Zu dieser Aufgabe befähigt sie das ihnen eigene Charisma, die ihnen eigene Gnadengabe, die sie im Sakrament der Ehe empfangen haben.“

Das Konzil rechnet damit und hält es für legitim, daß Christen bei gleicher Gewissenhaftigkeit in einer konkreten Frage, deren Lösung nicht zweifelsfrei und unmittelbar dem Evangelium entnommen werden kann, zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen können. In solcher Situation darf keine Seite das kirchliche Amt für sich einspannen und dem anderen das Christsein abstreiten. Vielmehr ist gerade dann der „aufrichtige Dialog“ und die gemeinsame Beachtung des gemeinen Wohls besonders gefordert (GS Nr. 43 = A(19)).

B. Die Würzburger Synode

Die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, so lautet der amtliche Titel der Würzburger Synode, die mit Billigung des Papstes nach einem eigenständigen Statut Bischöfe, Priester und Laien zusammenführte, um die Beschlüsse des Konzils in die deutschen Verhältnisse umzusetzen, hat zwischen 1970 und 1975 im Würzburger Dom getagt. Nach dem Statut waren die Beschlüsse der Synode verbindlich. Die Würzburger Synode verabschiedete insgesamt 18 Beschlüsse. Ferner veröffentlichten die Sachkommissionen mit Zustimmung des Zentralausschusses acht „Arbeitspapiere“. Vieles davon ist noch

nicht umgesetzt, ja fast in Vergessenheit geraten. Zur Lektüre sind Mitgliedern von Pfarrgemeinderäten besonders zu empfehlen: „Unsere Hoffnung. Ein Bekenntnis zum Glauben in dieser Zeit“, „Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche“, „Gottesdienst“, „Christlich gelebte Ehe und Familie“, „Ziele und Aufgaben kirchlicher Jugendarbeit“, „Die pastoralen Dienste in der Gemeinde“, Schwerpunkte heutiger Sakramentenpastoral“. Wie bei den Konzilstexten könnte ein Gespräch über gemeindebezogene Aussagen der Würzburger Synode sehr wichtige Impulse für das Leben der Pfarrei erbringen.

Texte

Beschluß „Unsere Hoffnung“

(1) Aus der Einleitung: „Eine Kirche, die sich erneuern will, muß wissen, wer sie ist und wohin sie zielt. Nichts fordert so viel Treue wie lebendiger Wandel. ...

Wir müssen versuchen, uns und den Menschen, mit denen wir leben, „Rechenschaft zu geben über die Hoffnung, die in uns ist“ (1 Petr 3,15). ... Sie (die Kirche) darf nicht nur von einzelnen innerkirchlichen Reformen sprechen, wenn ihr tagtäglich der Verdacht entgegenschlägt, daß das Christentum nur noch mit verbrauchten Worten und Formen den Fragen und Ängsten, den Konflikten und Hoffnungen in unserer Lebenswelt, der mühsam verdeckten Sinnlosigkeit unseres sterblichen Lebens und unserer öffentlichen und individuellen Leidensgeschichten antwortet. ... So wollen wir von der tröstenden und provozierenden Kraft unserer Hoffnung sprechen – vor uns selbst, vor allen und für alle, die sich schwer tun mit dieser Kirche, für die Bekümmerten und Enttäuschten, für die Verletzten und Verbitterten, für die Suchenden, die sich nicht mit dem drohenden Verdacht der Sinnlosigkeit des Lebens abgefunden haben.“

(2) Aus Teil I. 2: „Unsere Hoffnung ist Jesus Christus. Wir vertrauen, daß wir gerettet werden, wenn wir ihn gläubig anrufen (Röm 10,13). In ihm hat sich der Gott unserer Hoffnung als Vater kundgetan und unwiderruflich zugesagt: Gottes ewiges Wort ist Mensch geworden, einer von uns. In neuer Weise ist heute unter vielen Menschen das Interesse am Leben und Verhalten Jesu erwacht: das Interesse an seiner Menschenfreundlichkeit, an seiner selbstlosen Teilnahme an fremden, geächteten Schicksalen, an der Art, wie er seinen Zuhörern ein neues zukunftsreiches Verständnis ihres Daseins erschließt, wie er sie aus Angst und Verblendung befreit und ihnen zugleich die Augen öffnet für ihre menschenverachtenden Vorurteile, für ihre Selbstgerechtigkeit und Hartherzigkeit angesichts fremden Leids ... In solchen Begegnungen mit Jesus lassen sich wichtige Impulse und Weisungen für ein Leben aus der Hoffnung gewinnen. Und es ist von entscheidender Bedeutung, daß diese Impulse das öffentliche Leben der Kirche ebenso prägen wie das Handeln der einzelnen Christen.“

(3) Aus Teil I. 3: „Im Blick auf diesen Jesus, den Gekreuzigten und Auferstandenen, erhoffen wir auch für uns die Aufer-

weckung der Toten. Unserer heutigen Lebenswelt scheint dieses Geheimnis besonders weit entrückt. ... Doch diese Frage nach dem Leben der Toten zu vergessen und zu verdrängen, ist zutiefst inhuman. ... Schließlich macht auch kein Glück der Enkel das Leid der Väter wieder gut, und kein sozialer Fortschritt versöhnt die Ungerechtigkeit, die den Toten widerfahren ist. ...

In dieser Situation bekennen wir Christen unsere Hoffnung auf die Auferweckung der Toten. Sie ist keine schön ersonnene Utopie; sie wurzelt vielmehr im Zeugnis von Christi Auferstehung, das von Anbeginn die Mitte unserer christlichen Gemeinschaft bildet. ...

Die Hoffnung auf die Auferweckung der Toten, der Glaube an die Durchbrechung der Schranke des Todes macht uns frei zu einem Leben gegen die reine Selbstbehauptung, deren Wahrheit der Tod ist. Diese Hoffnung stiftet uns dazu an, für andere da zu sein, das Leben anderer durch solidarische und stellvertretendes Leiden zu verwandeln.“

Beschluß „Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche“

Die gemeinsame Verantwortung aller Glieder

(4) 1.4: „An der Aufgabe der Kirche, Träger der Heilssendung Christi zu sein, haben die ganze Gemeinde und jedes ihrer Glieder Anteil. Von der gemeinsamen Verantwortung kann niemand sich ausschließen oder ausgeschlossen werden. Kraft der Taufe und Firmung wirken alle in ihrer Weise mit am Auftrag Christi, seine Botschaft zu verkünden, seine Gemeinde aufzubauen und sein Heil in der liturgischen Feier zu vergegenwärtigen und im Leben zu bezeugen.“

(5) Aus 1.5: „Jeder Christ hat ein ihm eigenes Charisma, das im allgemeinen mit seinen natürlichen Fähigkeiten, mit seinem Beruf und seinen Lebensumständen im Zusammenhang steht (1 Kor 7,7.17.20.24). ...“

(6) 1.6: „Die eine Sendung der Kirche wird von den vielerlei Diensten wahrgenommen, die aufeinander angewiesen und dazu verpflichtet sind, sich in die Einheit der Gemeinschaft zu fügen. Das fordert partnerschaftliches Zusammenwirken aller. Dazu bedarf es Formen der Mitverantwortung, in denen die gemeinsame Verantwortung aller unterschiedlich nach Auftrag und Begabungen wirksam werden kann.“

(7) 2.1: „Der Dienst Jesu Christi begründet und trägt alle Dienste in der Kirche. Jeder Dienst in der Kirche repräsentiert in seiner besonderen Aufgabe den Dienst Christi. Es gibt daher in der Kirche neben der amtlichen viele andere Weisen der Repräsentation Christi. Einige Dienste sind schwerpunktmäßig dem Wirken in der Gesellschaft, andere der Sorge für die Gemeinde und Kirche zugeordnet.“

(8) 2.2: „Die Verantwortung für den Dienst an der Welt ist den Laien in besonderer Weise aufgegeben. Sie verwirklichen die Sendung der Kirche im christlichen Zeugnis des täglichen Lebens, in Ehe und Familie, Arbeit und Beruf, in gesellschaftlicher und politischer Tätigkeit. In all dem handeln die Laien in eigenständiger Verantwortung. Sie üben ihre Verantwortung als einzelne oder gemeinsam aus. Verbände und

Gruppen sind in besonderer Weise geeignet, den Weltauftrag in den verschiedenen Bereichen zu verwirklichen.“

(9) 2.3: „Dem kirchlichen Amt ist die Sorge für die Einheit und das Zusammenwirken der vielen Dienste anvertraut. Bischof, Priester und Diakon tragen besondere Verantwortung für die Verkündigung, den Gottesdienst und den Bruderdienst und so für die Leitung in der Diözese oder Gemeinde: denn in Wort und Sakrament, im gemeinsamen Gotteslob und in gegenseitiger Liebe gründet die Einheit der Kirche in Jesus Christus. In seinem Dienst, den er im Geist Christi wahrnehmen soll, repräsentiert der Amtsträger Christus als Haupt der Kirche und übt im Namen Christi Autorität aus.“

(10) 2.4: „Den Auftrag Jesu Christi, Hirte, Lehrer und Priester des Gottesvolkes zu sein, nimmt der Amtsträger wahr im Zusammenwirken mit den anderen Diensten, auf deren Mithilfe er angewiesen ist. Er fördert die anderen Dienste, dient ihrer freien Entfaltung und sucht eine gemeinsame Urteilsbildung und Entscheidungsfindung zu erreichen.“

(11) 2.5: „Da die Laien zu ihrem Teil die Sendung des ganzen Gottesvolkes in der Kirche und in der Welt mittragen, bedarf es institutionalisierter Formen der Mitverantwortung, in denen Amtsträger und Laien vertrauensvoll zusammenarbeiten und die Möglichkeit zu gemeinsamer Willensbildung und Entscheidungsfindung gegeben ist. Auf den verschiedenen Ebenen der kirchlichen Gliederung ist deshalb dem Leitungsamt ein Rat zugeordnet, der im Rahmen des kirchlichen Rechts Mitverantwortung trägt für alle Aufgaben, die eines gemeinsamen Planens und Handelns bedürfen.“

(12) 2.6: „Das kritische und solidarische Wirken der Christen in der Gesellschaft erfordert eine Vielfalt von freien Initiativen, die dem missionarischen und diakonischen Apostolat Wirksamkeit verschaffen und nicht unter der direkten Leitung und Verantwortung des Amtes stehen. Um der gesellschaftlichen Wirksamkeit willen bedarf es einer umfassenden Zusammenarbeit aller Glieder und freien Initiativen, auch in rechtlich gesicherten Formen.“

(13) 3.1: „Mitverantwortung setzt das Bereitsein für den Anruf Christi und das Leben mit der Kirche voraus. Der Christ ist in der Erfüllung seines Auftrages Christus dem Herrn verpflichtet. Er wird daher seinen Dienst, sein Denken und Tun an der Hl. Schrift und am Wort der Kirche prüfen und seine Fähigkeiten als Gaben des Geistes ‚zum allgemeinen Nutzen‘ (1 Kor 12,7) einsetzen.“

(14) 3.2: „Mitverantwortung wird ermöglicht und verwirklicht durch Kommunikation. Diese Kommunikation hat ihr Fundament im Verständnis der Kirche als eines Leibes mit vielen Gliedern, die durch Christus miteinander verbunden sind und um ihre Abhängigkeit voneinander wissen. Sie ist tätigwerdendes Offensein der Christen im Aufeinanderhören, im Miteinandersprechen, im Voneinanderlernen. Zur Kommunikation gehört der Austausch von Erfahrungen und Gedanken, besonders in persönlichen Begegnungen. Kommunikatives Verhalten macht den einzelnen Christen und die Kirche als Ganzes in der heutigen Gesellschaft glaubwürdig und damit für den Weltdienst fähiger.“

(15) 3.3: „Mitverantwortung realisiert sich in kooperativer Arbeitsweise, in der Regel in einem Team. Teamarbeit sollte heute auch im kirchlichen Bereich als Arbeitsmodell gelten. In der Zusammenarbeit im Team erfährt der einzelne Ermütigung, Bestätigung, Ergänzung und Kritik; er erlebt persönliches Können und persönliche Begrenzung; die Arbeit erhält einen weiteren Horizont, und Entscheidungen werden in der Regel sachgerechter gefällt. Freilich kann der einzelne im Team auch persönlich und sachlich blockiert werden. Konflikte sind als Realität zu sehen und fair auszutragen. Voraussetzung für den kooperativen Arbeitsstil sind Information, Kommunikation und das Vertrauen, daß alle nach ihren Möglichkeiten zum Gelingen einer Sache beitragen.“

(16) 3.4: „Mitverantwortung beinhaltet grundsätzlich die Beteiligung an Entscheidungsprozessen und das Mittragen der Konsequenzen einer Entscheidung, wobei der Grad der Verantwortung unterschiedlich sein kann.

Bei gewichtigen Entscheidungen, insbesondere bei der Festlegung von Zielen und Prioritäten, sollte der Meinungsbildung ein breiter Raum gegeben und so ein möglichst weitgehender Konsens angestrebt werden. Zugleich müssen alle Mitverantwortlichen lernen, eine Entscheidung klar zu treffen, ihre Konsequenzen zu sehen und zu der getroffenen Entscheidung zu stehen. Mitentscheidung in der Kirche verlangt demokratische Verhaltensmuster, kann sich aber nicht allein nach parlamentarischen Regeln vollziehen. Es ist daher in der Kirche ein eigener Weg für das Zustandekommen von Entscheidungen notwendig.“

(17) 3.5: „Die sachgerechte Mitverantwortung setzt umfassende wechselseitige Information und eine innerkirchliche öffentliche Meinung voraus. Diese Forderung findet ihre Begründung in der Pflicht des einzelnen, am Prozeß der Meinungs- und Willensbildung in einer partnerschaftlich geprägten Welt mitzuwirken, und im Auftrag des Christen, am Leben der Kirche teilzunehmen. Bewußt und verantwortlich kann der einzelne nur teilnehmen, wenn er das Wie und Weshalb der Entscheidungen versteht, also Einsicht in die Sach- und Beweggründe gewinnt. Dadurch wird die Annahme und die Durchführung von Entscheidungen erleichtert. Andererseits können Amtsträger und Gremien schon bei der Vorbereitung einer Entscheidung die Ansichten, Wünsche und Bedenken der Gemeindeglieder kennenlernen und mit ihren eigenen Überlegungen vergleichen. Dem Recht auf Information und der Forderung nach Öffentlichkeit in der Kirche werden jedoch durch widerstreitende Interessen des Gemeinwohls und durch entgegenstehende Rechte einzelner und von Gruppen (z.B. auf Schutz des Persönlichkeitsbereiches) Grenzen gezogen (Pastoralinstruktion *Communio et progressio*, Nr. 119 bis 121).“

(18) 3.6: „Mitverantwortung erfordert Sachkenntnis. Die vielfältigen Dienste der Mitverantwortung können nur dann wirksam geleistet werden, wenn alle Verantwortungswilligen entsprechend ihren Fähigkeiten und Aufgabenbereichen weitergebildet werden. Diese Bildungsarbeit zielt darauf ab, Einstellungen, Wissen und Können im Sinne des Evangeliums zu verändern.

Dies geschieht durch:

– spirituelle und pastorale Bildung

- allgemein menschliche Bildung (Persönlichkeitsbildung, Persönlichkeitsentfaltung, Erweiterung des Allgemeinwissens, Menschenkenntnis, Menschenführung)
- Ausbildung für Aufgaben der Leitung und Beratung (Versammlungsleitung und Gesprächsführung, Beobachten und Bewußtmachen von Gruppensituationen und Gruppenprozessen)
- Einübung in besondere Aufgabenbereiche (liturgische Dienste, Besuchsdienste, Verwaltungsaufgaben, caritative Dienste).“

(19) 3.7: „Mitverantwortung wächst durch engagierte Mitarbeit. Es genügt nicht, einsichtig zu machen, daß alle aufgrund der Taufe und Firmung Mitverantwortung zu tragen haben. Mitverantwortung wird erst erlebt im konkreten Tun, wenn der einzelne Christ direkt auf gezielte Aufgaben angesprochen und zur Mitarbeit aufgefordert wird. In der Regel ist der heutige Mensch bereit, sich für einen konkreten, gezielten und überschaubaren Dienst einzusetzen.“

Pfarrzebene

(20) 1.1: „Der Pfarrgemeinderat dient dem Aufbau einer lebendigen Gemeinde und der Verwirklichung des Heils- und Weltauftrags der Kirche. In jeder Pfarrgemeinde ist ein Pfarrgemeinderat zu bilden.“

(21) 1.2: „Aufgabe des Pfarrgemeinderates ist es, in allen Fragen, die die Pfarrgemeinde betreffen, je nach Sachbereichen und unter Beachtung diözesaner Regelungen beratend oder beschließend mitzuwirken.

Die Aufgabe besteht vor allem darin:

- a) den Pfarrer in seinem Amt zu unterstützen sowie alle die Pfarrgemeinde betreffenden Fragen zusammen mit ihm zu erforschen, zu beraten, gemeinsam mit ihm Maßnahmen zu beschließen und für deren Durchführung Sorge zu tragen, falls kein anderer Träger zu finden ist,
- b) das Bewußtsein für die Mitverantwortung in der Gemeinde zu wecken und die Mitarbeit zu aktivieren,
- c) Gemeindeglieder für Dienste der Glaubensunterweisung zu gewinnen und zu befähigen,
- d) Anregungen und Vorschläge für die Gestaltung der Gottesdienste und die lebendige Teilnahme der ganzen Gemeinde an den liturgischen Feiern einzubringen,
- e) den diakonischen Dienst im caritativen und sozialen Bereich zu fördern,
- f) die besondere Lebenssituation der verschiedenen Gruppen in der Pfarrgemeinde zu sehen, ihr in der Gemeindegarbeit gerecht zu werden und Möglichkeiten seelsorglicher Hilfe zu suchen,
- g) gesellschaftliche Entwicklungen und Probleme des Alltags zu beobachten, zu überdenken und sachgerechte Vorschläge einzubringen sowie entsprechende Maßnahmen zu beschließen,
- h) Anliegen der Katholiken in der Öffentlichkeit zu vertreten,
- i) die Verantwortung der Gemeinde für Mission und Dritte Welt wach zu halten,
- j) die ökumenische Zusammenarbeit zu suchen und zu fördern,
- k) katholische Organisationen, Einrichtungen und freie Initiativen unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit zu fördern und im Dialog mit ihnen und anderen Gruppen der Gemeinde Aufgaben und Dienste aufeinander abzustimmen,

- l) Kontakte zu denen, die dem Gemeindeleben fernstehen, zu suchen,
- m) die Gemeinde regelmäßig durch schriftliche und mündliche Informationen über die Arbeit in der Pfarrei und ihre Probleme zu unterrichten,
- n) für die Verwirklichung der anstehenden Aufgaben eine Rangordnung aufzustellen,
- o) Vertreter der Pfarrgemeinde für die Gremien der mittleren Ebene zu wählen,
- p) vor Besetzung der Pfarrstelle den Bischof über die örtliche Situation und die besonderen Bedürfnisse der Gemeinde zu unterrichten.“

(22) 1.3: „Für die besonderen Aufgaben der pfarrlichen Vermögens- und Finanzverwaltung bildet der Pfarrgemeinderat ein Gremium, das unter Beachtung der vom Pfarrgemeinderat beschlossenen pastoralen Richtlinien den Haushalt aufstellt und seine Durchführung überwacht. In diesem Sinne ist eine Änderung der staatskirchenrechtlichen Landesgesetze anzustreben. Mitglied dieses Gremiums kann nur sein, wer volljährig ist.“

(23) 1.4: „Soweit staatskirchenrechtliche Bestimmungen die Regelung nach Ziffer 1.3 noch nicht zulassen, ist eine Ordnung anzustreben, die der Regelung nach Ziffer 1.3 nahekommt. Es sind insbesondere folgende innerkirchliche Regelungen zu treffen: Das für die Vermögensverwaltung zuständige Gremium entscheidet unter Berücksichtigung der pastoralen Richtlinien des Pfarrgemeinderates. Der stellvertretende Vorsitzende des für die Vermögensverwaltung zuständigen Gremiums ist amtliches Mitglied des Pfarrgemeinderates, ein Vertreter des Pfarrgemeinderates, möglichst ein Mitglied des Vorstandes, nimmt an den Sitzungen des Gremiums für die Vermögensverwaltung teil. Bei der Vorlage des Haushalts zur Genehmigung ist die Stellungnahme des Pfarrgemeinderates beizufügen.“

(24) 1.5: „In der Regel besteht der Pfarrgemeinderat aus gewählten, amtlichen, berufenen und hinzugewählten Mitgliedern. Mindestens 2/3 der Mitglieder des Pfarrgemeinderates sind unmittelbar und geheim zu wählen. Ständige Diakone und hauptamtlich im pastoralen Dienst stehende Laien sind angemessen zu berücksichtigen. Gehört kein Vertreter der Jugend durch Wahl dem Pfarrgemeinderat an, so ist ein Vertreter der Jugend zu kooptieren.“

(25) 1.6: „Wahlberechtigt ist, wer das 16. Lebensjahr vollendet und in der Pfarrgemeinde seinen Wohnsitz hat. Wählbar ist, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. Die Mitgliedschaft im Pfarrgemeinderat setzt voraus, daß das Mitglied in der Ausübung seiner allgemeinen kirchlichen Mitgliedschaftsrechte nicht behindert ist. Gewählt werden können auch außerhalb der Pfarrei wohnhafte Katholiken, sofern sie am Leben der Pfarrei aktiv teilnehmen und soweit staatskirchenrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Eine Mitgliedschaft in mehreren Pfarrgemeinderäten ist unzulässig. Briefwahl ist vorzusehen. Die Amtszeit des Pfarrgemeinderates beträgt vier Jahre.“

(26) 1.7: „Bei Vorliegen von schwerwiegenden Gründen kann die Mitgliedschaft im Pfarrgemeinderat aberkannt wer-

den. Die Aberkennung erfolgt auf Antrag des Pfarrgemeinderates oder des Pfarrers nach Einschaltung einer einzurichtenden Schiedsstelle durch den Bischof.

Ist nach Meinung der Mehrheit des Pfarrgemeinderates oder des Pfarrers eine gedeihliche Zusammenarbeit im Pfarrgemeinderat nicht mehr gegeben, kann die Schiedsstelle gemäß Abs. 1 angerufen werden. Gelingt es dieser nicht, eine Einigung herbeizuführen, verfügt der Bischof die erforderlichen Maßnahmen. Er kann auch Neuwahlen anordnen.“

(27) 1.8: „Zu Beginn ihrer Tätigkeit werden die Mitglieder des Pfarrgemeinderates durch den Pfarrer in einem Pfarrgottesdienst in ihr Amt eingeführt.“

(28) 1.9: „Der Vorstand des Pfarrgemeinderates besteht aus dem Pfarrer und vom Pfarrgemeinderat gewählten weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Regelung des Vorsitzes erfolgt nach diözesanem Recht. Dabei soll möglichst nicht der Pfarrer als Vorsitzender bestimmt werden.

Der Pfarrer trägt als der vom Bischof entsandte Seelsorger und Leiter der Gemeinde besondere Verantwortung

- a) für die Einheit der Gemeinde sowie für die Einheit mit dem Bischof und dadurch mit der Weltkirche;
- b) für die rechte Verkündigung der Heilsbotschaft;
- c) für die Feier der Liturgie und der Sakramente.

Der Vorsitzende oder, falls der Pfarrer Vorsitzender ist, der stellvertretende Vorsitzende, hat insbesondere die Aufgabe, für eine lebendige, zeitnahe Arbeit des Pfarrgemeinderates in den Bereichen des Weltendienstes Sorge zu tragen. Der Vorsitzende bereitet mit dem Vorstand die Sitzungen des Pfarrgemeinderates vor. Er kann die Leitung der Sitzungen des Vorstandes und des Pfarrgemeinderates dem stellvertretenden Vorsitzenden übertragen.“

(29) 1.10: „Die Sitzungen des Pfarrgemeinderates werden durch Beschluß des Vorstandes anberaumt. Eine Sitzung ist unverzüglich anzuberaumen, wenn ein Mitglied des Vorstandes oder ein Drittel der Mitglieder des Pfarrgemeinderates dies beantragt.

Die Sitzungen des Pfarrgemeinderates sind öffentlich, soweit nicht Personalangelegenheiten beraten werden oder der Pfarrgemeinderat die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung beschließt. Die Sitzungen des Vorstandes und der Sachausschüsse sind nicht öffentlich.“

(30) 1.11: „Der Pfarrgemeinderat bildet, je nach Bedarf, Sachausschüsse oder bestellt Sachbearbeiter, die in ihrer Arbeit dem Pfarrgemeinderat verantwortlich sind. Ist eine Pfarrei in Bezirke eingeteilt, können auch Ausschüsse für einzelne Bezirke gebildet werden.“

(31) 1.12: „Der Pfarrgemeinderat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Beschlüsse, die der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre oder dem allgemeinen oder diözesanen Kirchenrecht widersprechen, können nicht gefaßt werden.

In Zweifelsfällen entscheidet der Bischof unter Angabe der Gründe. Erklärt der Pfarrer förmlich aufgrund der durch sein Amt gegebenen pastoralen Verantwortung und unter Angabe

der Gründe, daß er gegen einen Antrag stimmen muß, so ist in dieser Sitzung eine Beschlußfassung nicht möglich. Die anstehende Frage ist im Pfarrgemeinderat in angemessener Frist erneut zu beraten. Kommt auch hier eine Einigung nicht zustande, kann die zu bildende Schiedsstelle angerufen werden.“

(32) 1.13: „Der Pfarrgemeinderat hat mindestens einmal im Jahr in einer Pfarrversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.

In der Pfarrversammlung werden ferner Fragen des kirchlichen Lebens erörtert sowie Anregungen und Vorschläge für die Arbeit des Pfarrgemeinderates gegeben.“

(33) 1.14: „Bilden Pfarrgemeinden einen Pfarrverband, werden die dort anfallenden Aufgaben der Mitverantwortung von der Pfarrverbandskonferenz wahrgenommen (vgl. Pastoralstrukturen, Teil III, 1.2).“

(34) 1.15: „Für nichtterritoriale Gemeinden sind Gremien der Mitverantwortung in sinngemäßer Anwendung der für den Pfarrgemeinderat geltenden Richtlinien zu bilden (vgl. Pastoralstrukturen Teil II, 2).“

Mittlere Ebene

2.3 Anordnungen

(35) 2.3.1: „Es ist wenigstens ein Pastoralrat als Gremium der Mitverantwortung zu bilden. Seine Konzeption richtet sich nach den Aufgaben, die auf dieser Ebene wahrgenommen werden müssen. Entsprechend sind die Grundsätze der Mitverantwortung für die Zusammensetzung und Arbeitsweise anzuwenden.“

(36) 2.3.2: „Katholikenräte als Gremien zur Förderung und Koordinierung des Laienapostolates werden auf mittlerer Ebene dort errichtet, wo es die staatlichen und kommunalen Strukturen erfordern. Ihre Aufgabenstellung und Zusammensetzung orientieren sich an den Grundsätzen, die für den Katholikenrat der Diözesen gelten.“

Diözesanebene

3.3.10 Anordnungen

(37) 3.3.10.1: „In jeder Diözese ist ein Diözesanpastoralrat oder ein vergleichbares Gremium zu bilden, in dem Priester, Ordensleute und Laien zur Beratung des Bischofs zusammenarbeiten. Zu seinen Aufgaben gehören:

- a) Mitwirkung bei der Festlegung der Schwerpunkte und Richtlinien für den Heildienst,
- b) Koordinierung der seelsorglichen Aktivitäten im Bistum,
- c) Festlegung von Grundsätzen für den Einsatz und für die Weiterbildung der im pastoralen Dienst stehenden Personen,
- d) Festlegung der pastoralen Grundsätze für die Aufstellung des Haushalts,
- e) allgemeine Unterstützung des Bischofs in seinem Leitungsamt,
- f) Beratung bei der Errichtung wichtiger diözesaner Ämter,
- g) Mitwirkung im Verfahren für die Bestellung des Bischofs und der Weihbischöfe im Rahmen des jeweils geltenden Rechts,
- h) Beratung von Anträgen und Anfragen des Katholikenrats der Diözese,

i) Beratung von Fragen, die auf überdiözesaner Ebene behandelt werden.“

(38) 3.3.10.2: „Die Beschlüsse des Diözesanpastoralrates werden für die einzelnen Diözesen verbindlich, wenn der Bischof dies für sein Bistum verfügt oder ein entsprechendes Gesetz erläßt.“

(39) 3.3.10.3: „Für die Aufgaben der kirchlichen Vermögens- und Finanzverwaltung besteht ein Finanzgremium, das unter Berücksichtigung der vom Diözesanpastoralrat beschlossenen pastoralen Grundsätze selbständig entscheidet. Es beschließt den Haushalt und überwacht seine Durchführung.“

(40) 3.4.1: „In der Diözese wird zur Förderung der apostolischen Tätigkeit im Bistum und zur Koordinierung der Kräfte des Laienapostolats ein Gremium errichtet, das das vom Diözesanbischof anerkannte Organ im Sinne des Konzilsdekrets über das Apostolat der Laien (Art. 26) ist. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.“

(41) 3.4.2: „Der Katholikenrat der Diözese ist der Zusammenschluß von Vertretern des Laienapostolats aus den Komitees bzw. sonstigen Gremien der mittleren Ebene und der katholischen Verbände sowie von weiteren Persönlichkeiten aus Kirche und Gesellschaft.

Der Bischof entsendet einen Beauftragten in den Katholikenrat der Diözese und seine Gremien. Dieser hat beratende Stimme.

Der Katholikenrat der Diözese hat insbesondere die Aufgabe:

- a) die Entwicklungen im gesellschaftlichen, staatlichen und kirchlichen Leben zu beobachten und die Anliegen der Katholiken des Bistums in der Öffentlichkeit zu vertreten,
- b) Anregungen für das Wirken der Katholiken im Bistum und in der Gesellschaft zu geben und die in ihm zusammengeschlossenen Kräfte aufeinander abzustimmen und zu fördern,
- c) zu Fragen des öffentlichen und kirchlichen Lebens Stellung zu nehmen, Anregungen an den Diözesanpastoralrat in diesen Fragen zu geben sowie den Bischof und den Diözesanpastoralrat zu beraten,
- d) gemeinsame Initiativen und Veranstaltungen der Katholiken des Bistums vorzubereiten und durchzuführen,
- e) die Mitglieder für den Diözesanpastoralrat gemäß 3.3.2e) zu wählen,
- f) die Vertreter des Bistums in das Zentralkomitee der deutschen Katholiken zu wählen und die Anliegen und Aufgaben der Katholiken des Bistums auf überdiözesaner Ebene wahrzunehmen.“

Überdiözesane Ebene

(42) 3.1: „Kirchliche Aufgaben auf überdiözesaner Ebene in der Bundesrepublik Deutschland, die sich dem Leitungsamte (vertreten durch die Deutsche Bischofskonferenz) und den freien Initiativen (vertreten durch das Zentralkomitee der deutschen Katholiken) gemeinsam stellen, werden durch die ‚Gemeinsame Konferenz‘ beraten.“

(43) 3.2: „Die Gemeinsame Konferenz hat die Aufgabe:

- a) Die Entwicklungen in Kirche und Gesellschaft, auch im übernationalen Bereich, zu beobachten, Anregungen zu

notwendigen Maßnahmen zu geben und die Fortentwicklungen zu verfolgen, insbesondere hat sie die Fragen zu beraten, die die Weiterführung der von der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland eingeleiteten Entwicklung in der Durchführung der Beschlüsse des Zweiten Vatikanischen Konzils betreffen,

- b) wechselseitig über Arbeitsvorhaben der Deutschen Bischofskonferenz und des Zentralkomitees der deutschen Katholiken sowie über deren Durchführung zu unterrichten,
- c) Schwerpunkte für die Aufstellung des Haushalts des Verbandes der Diözesen zu beraten,
- d) die Arbeit der Beiräte und deren Beratungsgegenstände mit diesen abzustimmen, zu koordinieren und über Veröffentlichungen zu entscheiden.“

(44) 3.3: „Der Gemeinsamen Konferenz gehören an:

- a) 12 Mitglieder der Deutschen Bischofskonferenz:
Der Vorsitzende und Hinzugewählte;
- b) 12 Mitglieder des Zentralkomitees der deutschen Katholiken:

Das Präsidium und Hinzugewählte.

Die Leitung obliegt dem Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz gemeinsam mit dem Präsidenten des Zentralkomitees der deutschen Katholiken unbeschadet der je eigenen Verantwortung. Die Geschäftsführung für die Gemeinsame Konferenz liegt beim Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz und beim Generalsekretär des Zentralkomitees der deutschen Katholiken.“

Rahmenordnung für die pastoralen Strukturen und für die Leitung und Verwaltung der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland

„Die Gemeinsame Synode der Bistümer der Bundesrepublik Deutschland empfiehlt nachdrücklich, diese Rahmenordnung in den Bistümern anzuwenden, sofern nicht ganz besondere örtliche Gegebenheiten dem entgegenstehen.“

I. Einleitung

(45) Aufgabe der Kirche

„Die Kirche hat die Aufgabe, die Botschaft von dem in Jesus Christus geschenkten Heil allen Menschen zu verkünden, im Gottesdienst und in den Sakramenten dieses Heil zu vermitteln und die Liebe Gottes füreinander und für alle Menschen zu bezeugen. In ihrem Einsatz für das Evangelium und für den Glauben, im Gedächtnis der Erlösung der Welt, in der Bruderliebe, besonders im Eintreten für Freiheit, Frieden und Gerechtigkeit, erfüllt sie als Volk Gottes den Willen des Vaters und gibt ihm die Ehre.“

(46) Gemeinsamer Dienst

„Alle Christen nehmen aufgrund von Glaube und Taufe als Träger der Heilssendung Jesu Christi auf ihre Weise teil am Auftrag der Kirche, an ihrem Ort und in ihrer Zeit, innerhalb der Kirche selbst und in der Gesellschaft. Die Einheit der Ämter und Dienste in der Kirche und die fundamentale Gleichheit ihrer Glieder ist in Jesus Christus begründet. Der Geist des Herrn schenkt der Kirche die Vielfalt unterschiedlicher Gaben und fordert zugleich ihr Zusammen-

wirken in Frieden und zur „Auferbauung“ der Gemeinde (vgl. 1 Kor 12 und 14).

Die gemeinsame Verantwortung des ganzen Volkes Gottes wird um so wirksamer wahrgenommen, je mehr Christen ihren eigenen Beitrag zur Erfüllung der Sendung der Kirche leisten. Dabei sind alle aufeinander angewiesen und bedürfen jeder eines Raumes eigener Zuständigkeit und Freiheit. Die Sorge für die Einheit und das Zusammenwirken der einzelnen Dienste ist dem kirchlichen Amt anvertraut, das zugleich in der Einheit des Presbyteriums mit seinem Bischof die Gesamtkirche am Ort sichtbar macht (LG 28).“

(47) Lebendige und offene Gemeinden

„Der Auftrag der Kirche erfordert die Sammlung von Menschen zu lebendigen, offenen Gemeinden auf allen pastoralen Ebenen. Überall dort, wo – durch den Dienst des Amtes geeint – Menschen das Wort gläubig hören und weitertragen, miteinander Eucharistie feiern und im Dienste der Liebe füreinander und für alle da sind, lebt Gemeinde Jesu Christi. Ihre äußere Gestalt und ihr innerer Lebensvollzug können zwar unterschieden werden, gehören aber untrennbar zusammen. In Jesus Christus ist die Einheit der Gemeinde begründet. Deshalb muß in ihrem Leben deutlich werden, daß Christen unabhängig von persönlicher Neigung und Sympathie einander annehmen, weil sie von Gott angenommen sind. Sie müssen bewährte Formen des Gemeindelebens lebendig halten und offen sein für Entwicklungen und neue Formen, in denen Menschen heute und morgen als Volk Gottes leben können. Aus einer Gemeinde, die sich nur versorgen läßt, muß eine Gemeinde werden, die ihr Leben verantwortlich selbst gestaltet.“

Die Gemeinde muß offen sein nach innen und außen. Sie darf keinen Glaubenden und Getauften, auch nicht den Unbequemen, den Andersdenkenden, den gesellschaftlich Zurückgesetzten, an den Rand drängen; sie darf keiner Gruppe zugestehen, das Leben der Gemeinde ausschließlich nach ihren Vorstellungen zu gestalten. Die Gemeinde darf sich nicht selbstgenügsam nach innen abschließen. Aus der Mitte ihres gelebten Glaubens muß sie sich allen Menschen, zumal ihrer näheren Umgebung, zuwenden. Darum ist die christliche Gemeinde von Grund auf missionarisch. Diesen Auftrag kann sie nur erfüllen im lebendigen Austausch mit anderen Gemeinden und in der Verbindung mit der Gesamtkirche. Sie vergißt in dem Bemühen um die Menschen ihres Raumes nicht ihre Sendung zu allen sowie ihre Mitverantwortung für die Verkündigung des Glaubens in aller Welt.“

(48) Lebensraum der Menschen als Handlungsraum der Kirche

„Die Kirche muß unter Wahrung ihres eigenen Auftrages in der Gesellschaft präsent sein. Sie darf nicht neben ihr existieren. Ihr Leben und ihr Dienst sind in der Gestaltung ihrer äußeren Formen daher auch dem Einfluß der Zeit, der Umwelt und ihren Wandlungen unterworfen. Heute zwingen die umwälzenden Veränderungen in der Gesellschaft, beispielsweise die Industrialisierung und Verstädterung, das Auseinanderstreben der Bereiche von Wohnen und Arbeit, Bildung und Freizeit zu neuen Überlegungen über eine sachgerechte Entwicklung der bisherigen pastoralen Strukturen. Weil die Ordnung der Pastoral sich auch an den Lebensbezügen zu orientieren hat, sind die genannten Veränderungen in der kirchli-

chen Strukturplanung zu berücksichtigen. Für die Ordnung pastoraler Strukturen haben aber die kirchlichen Handlungsziele Vorrang vor Leitbildern staatlicher und kommunaler Raumordnung. Um keine unnötigen Spannungen zwischen Kirche und Gesellschaft aufkommen zu lassen, sollte jedoch von dieser Raumordnung nur abgewichen werden, wenn gewichtige pastorale Gründe das erfordern.“

II. Allgemeiner Teil

(49) 1. Gliederung in drei Ebenen

„Die territorialen kirchlichen Strukturen werden drei Ebenen zugeordnet. Pfarrgemeinden und Pfarrverbände bilden die untere Ebene. Auf der mittleren Ebene bestehen Dekanate und – falls erforderlich – Regionen. Zur oberen Ebene gehören die Bistümer, außerdem die Deutsche Bischofskonferenz und die anderen Gremien und Einrichtungen der Zusammenarbeit zwischen den Bistümern.“

Die Zuordnung kirchlicher Strukturformen und -größen zu drei Ebenen beruht – außer auf den in der Einleitung dargelegten theologischen Aspekten – auf folgenden Überlegungen:

Die Lebensräume des Menschen sind – bedingt durch seine unterschiedlichen Bedürfnisse – im wesentlichen drei territorialen Ebenen zugeordnet. Die untere Ebene, der Verflechtungsbereich, dient den alltäglichen Lebensbedürfnissen. Er hat die Aufgabe, die Einrichtungen zur Deckung des allgemeinen Bedarfs der Bevölkerung in sozialer, kultureller und wirtschaftlicher Hinsicht bereitzustellen. Hier sollten etwa Kindergarten, Grund- und Hauptschule, Spiel- und Sportstätten, Arzt und Apotheke, ferner Einzelhandels-, Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe vorhanden sein. Die mittlere Ebene deckt spezialisiertere Bedürfnisse, z. B. Fachschulen, Gymnasien, Krankenhaus und Facharzt. Die obere Ebene wird für hochspezialisierte Bedürfnisse in Anspruch genommen. Hier gibt es z. B. Universität, Spezialklinik und Theater. Für eine erfolgreiche pastorale Arbeit ist es förderlich, wenn sich die Lebenskreise des Menschen im profanen wie im kirchlichen Raum möglichst decken. Damit wird die Partnerschaft zwischen der Kirche als gesellschaftlichem Faktor und den staatlichen und kommunalen Gliederungen erleichtert, die jeweils entsprechend ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit ein kirchliches Gegenüber finden.

Die unterschiedlichen Verhältnisse in den einzelnen Bistümern und Bundesländern lassen eine starre Festlegung der Größenordnung der Einheiten auf den verschiedenen Ebenen nicht zu. Vielmehr muß – jedenfalls bis zu einer Neuordnung der Bistumsgrenzen – die konkrete Verwirklichung der pastoralen Strukturen im Rahmen dieser Ordnung den heutigen Möglichkeiten und Notwendigkeiten jeder einzelnen Diözese angepaßt werden.“

(50) 2. Nichtterritoriale Gemeinden

„Außer den pastoralen Gliederungen auf territorialer Grundlage sollen die Bistümer weitere nichtterritoriale Gemeinden errichten und sie modellhaft in verschiedenen Stufen erproben. Sie sind eine wertvolle Ergänzung territorialer Strukturen und müssen ihnen zugeordnet sein.“

Sie entsprechen teils den herkömmlichen Personalgemeinden, z. B. Ausländer-, Studenten- und Standortgemeinden, teils werden sie für Gemeinschaften von Christen in besonderen Lebenssituationen kirchlich errichtet, die sich aus ge-

meinsamen Aufgaben und Interessen im gesellschaftlichen Leben, in Arbeit und Freizeit ergeben.“

(51) 3. Gruppen und Verbände

„Von den Gemeinden sind die kirchlichen Gruppen und Verbände zu unterscheiden, die um ihrer speziellen Ziele willen die Mitgliedschaft von bestimmten Voraussetzungen abhängig machen können.

Bei aller Eigenständigkeit sollen auch sie ihre Arbeit den territorialen Struktureinheiten nutzbar machen, die ihren Zielen und ihrer Größe entsprechen.“

(52) 4. Leitung, Mitverantwortung, Verwaltung

„In allen Strukturformen der pastoralen Gliederung sind die Funktionen von Leitung, Mitverantwortung und Verwaltung zu unterscheiden.

Der Bischof als Nachfolger der Apostel trägt in seiner Diözese die Verantwortung für die gesamte Seelsorge. An seinem Leitungsamte nehmen auf jeder pastoralen Ebene je nach ihrer Sendung und Beauftragung Mitarbeiter – Priester, Ordensleute und Laien – teil.

Die Mitverantwortung aller Gläubigen erfordert pastorale Räte, die an der Leitung der Kirche – insbesondere am Prozeß der Meinungsbildung und Entscheidungsfindung – teilnehmen: der Diözesanpastoralrat auf der oberen, der Regional- oder Dekanatspastoralrat auf der mittleren und der Pfarrgemeinderat auf der unteren Ebene. Näheres über Zusammensetzung und Verantwortung der Räte regelt der Beschluß der Synode „Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche“, Teil III.

Die Verwaltungsaufgaben werden unter der Verantwortung des Leiters der jeweiligen Struktureinheit von geeigneten Mitarbeitern eines für die Aufgaben und Zuständigkeiten angemessen ausgestatteten Büros erfüllt. Um jede Überbetonung der Verwaltungsarbeit zu vermeiden und ihren Aufwand gering zu halten, kann es angebracht sein, die Verwaltung mehrerer kirchlicher Einheiten zusammenzufassen.“

(53) 5. Zusammenarbeit, Arbeitsteilung, Spezialisierung

„Die pastoralen Strukturen ermöglichen enge Zusammenarbeit aller Verantwortlichen, eine sachgerechte Arbeitsteilung und die Spezialisierung der kirchlichen Arbeit. Sie setzen einen umfassenden Informationsaustausch aller Mitarbeiter voraus.

Eine Erfüllung der pastoralen Aufgaben ist nur durch die Zusammenarbeit aller Verantwortlichen in der Kirche möglich. Die Wirksamkeit der einzelnen kirchlichen Dienste hängt davon ab, daß zwischen allen Beteiligten Offenheit und Vertrauen besteht, für einen ungehinderten Informationsaustausch gesorgt wird und bessere Möglichkeiten der gegenseitigen Beratung und des Erfahrungsaustausches geschaffen werden. Dazu reichen die bisherigen Strukturen heute nicht mehr aus.

Die Zusammenarbeit erfordert von den Mitarbeitern die Bereitschaft zum Einsatz über den eigenen Arbeitsbereich hinaus. Sie ermöglicht es, bestimmte Aufgaben innerhalb eines größeren Bereichs einzelnen Mitarbeitern nach Fähigkeit und Begabung unter Berücksichtigung rationellen Kräfteeinsatzes zu übertragen. Die mit der Arbeitsteilung verbundene Spezialisierung läßt es zu, auf allen Ebenen fachlich fundierte

Angebote zu machen, die den Anforderungen der verschiedensten Zielgruppen gerecht werden.“

III. Besonderer Teil

(54) 1. Untere pastorale Ebene

„Zur unteren pastoralen Ebene gehören Pfarrgemeinden mit ihren Untergliederungen und Pfarrverbände. Ihre Grenzen sollen sich nach Möglichkeit mit denen eines Verflechtungsnahbereichs decken.

Je nach Siedlungsstruktur, Bevölkerungsdichte und Katholikenanteil sind die Erwartungen und Bedürfnisse der Menschen im Verflechtungsnahbereich nur dann erfüllbar und ihre aktive Beteiligung am kirchlichen Leben in der Pfarrgemeinde leichter zu erreichen, wenn große, nicht überschaubare Pfarrgemeinden untergliedert und Pfarrgemeinden zu Pfarrverbänden zusammengeschlossen werden.

Die Untergliederung der Pfarrgemeinde ist heute notwendig, damit die Anonymität in ihr überwunden und der persönliche Kontakt mit anderen Gemeindegliedern möglich wird, aber auch um die verlorene Beziehung von Lebenskreis und Glaubensgemeinschaft wieder herzustellen. Andererseits werden bereits im Verflechtungsnahbereich speziellere Angebote erwartet, z. B. in der Jugendarbeit, der Erwachsenenbildung und für bestimmte Zielgruppen. Die Zusammenfassung mehrerer Pfarrgemeinden zu Pfarrverbänden wird darüber hinaus notwendig, um zu einem rationelleren Personaleinsatz und zu einer gezielten Verwendung sachlicher Mittel zu kommen.

Wo Pfarrgemeinden dem Verflechtungsnahbereich nicht entsprechen, sollen ihre Grenzen dem Bereich angepaßt werden. Dadurch ist nicht ausgeschlossen, daß neue Pfarrgemeinden errichtet oder sehr kleine zusammengelegt werden, wenn Untergliederung in Pfarrbezirke oder Eingliederung in Pfarrverbände den pastoralen Notwendigkeiten nicht genügen.“

(55) 1.1 Pfarrgemeinde

„Die Pfarrgemeinde ist die unterste rechtlich selbständige pastorale Einheit innerhalb des Bistums. In ihr soll die Kirche als Einheit des Gottesvolkes in überschaubarem Lebensraum am Ort sichtbar und erfahrbar werden (SC 42).

Größere Pfarrgemeinden sollen in Pfarrbezirke untergliedert werden.

Wenn auch in der Pfarrgemeinde die Einheit der Gläubigen, ihre gemeinsame Verantwortung für die Vermittlung des Heils an alle, ihr gegenseitiges Angewiesensein aufeinander sichtbar werden, so hat doch eine Vielfalt von Meinungen, Lebensstilen und Interessen in ihr ihren legitimen Platz.

Die Gliederung der Pfarrgemeinde in Pfarrbezirke knüpft an örtliche Gegebenheiten, etwa Siedlungsbezirke, Wohnviertel und Wohnblocks an. Sie schafft organisch zusammengehörige Einheiten, in denen die Glieder der Pfarrgemeinde die persönliche Begegnung fördern und sich bemühen, ihr Leben menschlich zu gestalten und sich gegenseitig im Glauben zu stützen.

Neben dem gemeinsamen Wohnen verbinden oft Beruf und Arbeit, Herkunft und Sprache, Interessen und Erfahrungen, Projekte und Ziele sowie Lebens- und Frömmigkeitsformen bestimmte Gruppen. Die Pfarrgemeinde soll offen und in der Lage sein, solchen formellen und informellen Gruppen, die sich aus freier Initiative zusammengeschlossen haben, den nötigen Raum für ihr Eigenleben und ihre Aktivitäten zu gewähren.

Die Untergliederung der Pfarrgemeinde darf nicht zu einer Isolierung ihrer Teile führen. Vielmehr dienen die Gliederungen nur dann dem Aufbau des Ganzen, wenn zwischen ihnen und der gesamten Pfarrgemeinde ein Verhältnis wechselseitigen Austausches besteht. Soweit wie möglich sollten auch die Untergliederungen der Pfarrgemeinde über ausreichende und geeignete Versammlungsräume verfügen.“

(56) 1.1.1 Aufgaben

„Aufgabe der Pfarrgemeinde ist es, aus dem Geist des Evangeliums die Grunddienste der Kirche in Verkündigung des Wortes und im Glaubenszeugnis, in Gottesdienst und Vollzug der Sakramente sowie in der Diakonie für den einzelnen und für die Gesellschaft zu leisten.

Glaubenszeugnis ist Aufgabe aller Gläubigen. Es kann in vielfältiger Weise geschehen: in Glaubensgesprächen, in der gemeinsamen Bemühung um die Hinführung zu den Sakramenten, besonders im Zusammenwirken von Eltern, Priestern und Erziehern. Die Glaubensverkündigung geschieht vor allem in der gottesdienstlichen Predigt, in Predigtgesprächen und in der Gemeindegatechese. Um die Fähigkeit und die Bereitschaft zu Glaubenszeugnis und Glaubensgesprächen bei allen Gemeindegliedern zu wecken, sind Bildungsangebote und Informationen notwendig.

Zu den wichtigsten Aufgaben der Pfarrgemeinde zählen die Sammlung der Gläubigen zur Eucharistiefeier und die Feier der übrigen Sakramente. Gottesdienste für besondere Gruppen, Wortgottesdienste und andere Arten des gemeinsamen Gebetes sollen – auch in den Pfarrbezirken – gefördert werden. Gerade hier bietet sich der Pfarrgemeinde die Möglichkeit, ihr angemessene Formen christlichen Lebens zu entwickeln.

Die Pfarrgemeinde – insbesondere in ihren Untergliederungen – muß Menschen mit ihren verschiedenen Bedürfnissen und Nöten zu gegenseitiger Hilfe zusammenführen. Die Sorge für Kontakte z. B. mit Neuzugezogenen, die Einrichtung von Nachbarkreisen, die Nachbarschafts- und Familienhilfe, die Unterhaltung von Kindergärten, die Verantwortung für die heranwachsende Jugend sind vordringliche Aufgaben der Pfarrgemeinde. Sie kümmert sich um ambulante Kranken- und Altenpflege, um Menschen in akuter Not und um gesellschaftliche Minderheiten. Bei alledem muß sich der Blick der Gläubigen über die Pfarrgemeinde hinaus für die Aufgaben der Christen in der Welt von heute schärfen. Dazu gehört besonders auch die ökumenische Zusammenarbeit (vgl. Ökumene, bes. Teil I, 2.1; 2.2; Teil II; Teil III, 9.3.1; 9.4).

Die kirchlichen Grunddienste können leichter verwirklicht werden, wenn in den Untergliederungen der Pfarrgemeinde die Bereitschaft zu aktiver, eigenverantwortlicher Mitarbeit geweckt wird. Gemeindeglieder zur Übernahme von Aufgaben zu ermutigen, sie zu Arbeitsgruppen zusammenzuführen und ihnen die dazu nötigen Informationen und Hilfen zu geben, ist daher von der Pfarrgemeinde gefordert, wenn sie ihrem Auftrag gerecht werden will. Ebenso wichtig ist es, von den Gliederungen und einzelnen ausgehende Impulse und Anregungen an die gesamte Pfarrgemeinde weiterzugeben. Ferner soll auch die Bildung kirchlicher Gruppen, Verbände und Gemeinschaften, z. B. von Ehe- und Familienkreisen angeregt, ihre Tätigkeit unterstützt und ihre Arbeit durch Kontakte untereinander und mit den übrigen Gläubigen im Pfarrgebiet für das Leben der ganzen Pfarrgemeinde fruchtbar gemacht werden.“

(57) 1.1.2 Leitung

„Der Pfarrer leitet die Pfarrgemeinde kraft seiner Weihe und seiner Beauftragung durch den Bischof. Er nimmt die Leitungsaufgabe im Zusammenwirken mit dem Pfarrgemeinderat wahr (Die Regelungen des Beschlusses der Synode über die „Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche“ (III,1) bezüglich des Verhältnisses von Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand (Kirchenverwaltung) werden hier vorausgesetzt). Je nach Größe der Gemeinde stehen dem Pfarrer Priester, Diakone und Laien als Mitarbeiter zur Seite, die entsprechend ihrem spezifischen Auftrag Anteil an der Leitung der Pfarrgemeinde haben.

Das Amt des Pfarrers wird durch den Bischof nach Maßgabe des allgemeinen Kirchenrechts und der diözesanen Vorschriften verliehen. Der Pfarrer ist Vorgesetzter der für die Pfarrgemeinde angestellten Mitarbeiter. Regelmäßige Arbeitsbesprechungen zwischen dem Pfarrer und den anderen in der Pfarrgemeinde tätigen Geistlichen, mit dem Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates und mit allen übrigen Mitarbeitern des pastoralen Dienstes sind unerlässlich (vgl. dazu Dienste und Ämter, 2.2; 2.5; 6.1; 6.4).

Das Amt des Pfarrers erfordert je nach dessen Fähigkeiten die Mitarbeiter auch in überpfarrlichen Diensten. Nur durch die Bereitschaft aller Mitarbeiter zum Einsatz über ihren eigenen Bereich hinaus ist wirksame Zusammenarbeit möglich.“

(58) 1.1.3 Verwaltung

„Die Verwaltung der Pfarrgemeinde werden unter der Verantwortung des Pfarrers von geeigneten Mitarbeitern erfüllt. Der Pfarrer und alle Mitarbeiter im unmittelbaren pastoralen Dienst sind von Verwaltungsaufgaben möglichst zu entlasten. Das Pfarrbüro richtet sich nach der Größe der Pfarrgemeinde. In großen Pfarrgemeinden kann sich die Einstellung einer hauptamtlichen Verwaltungskraft empfehlen. Verwaltungsarbeit, die in den Pfarrbezirken anfällt, wird vom Pfarrbüro erledigt.“

(59) 1.2 Pfarrverband

„Der Pfarrverband ist ein Zusammenschluß rechtlich selbständig bleibender Pfarrgemeinden. Ihm werden durch Statut Aufgaben der Pfarrgemeinden zu gemeinsamer Erfüllung übertragen.

Eine sachgerechte Pastoral erfordert heute in vielen Bereichen den Zusammenschluß einzelner Pfarrgemeinden zu Pfarrverbänden. Dies gilt insbesondere dort, wo Pfarrgemeinden den an sie gestellten Anforderungen nicht mehr aus eigener Kraft gerecht werden können. Der Bischof errichtet Pfarrverbände im Benehmen mit dem zuständigen Dekanat bzw. der Region nach Anhörung der betroffenen Pfarrgemeinden. Da die Pfarrverbände zur unteren Ebene gehören, dürfen sie den Verflechtungsbereich im Sinne der Raumordnung in der Regel nicht überschreiten (Ausnahmen gelten z. B. in Diasporagebieten).

Das Pfarrverbandsstatut muß Bestimmungen enthalten über Sitz und Namen des Pfarrverbandes, Zuständigkeit, Bestellung und Arbeitsweise der Organe und die Aufgabenverteilung zwischen Verband und Pfarrgemeinden.“

(60) 1.2.1 Aufgaben

„Der Pfarrverband erfüllt Aufgaben der Pfarrgemeinden entsprechend den örtlichen Gegebenheiten. Das geschieht durch

gemeinsame Planung, wechselseitige Impulse, subsidiäre Hilfe und kooperative Durchführung der Pastoral.

Das Statut weist dem Pfarrverband Aufgaben der Pfarrgemeinden zu, die von diesen nicht oder nicht befriedigend erfüllt werden können. Hierzu gehören z. B. gemeinsame Predigtplanung und -vorbereitung, Predigeraustausch, Abstimmung der Gottesdienstzeiten, Vorbereitung thematischer Gottesdienste, ökumenische Kontakte und Veranstaltungen, Bildungsarbeit, Information durch Pfarrbriefe und Pressearbeit. Auch Zielgruppenarbeit, die die Pfarrgemeinde überfordert, und die Sorge für die Spiritualität und die fachliche Weiterbildung der Mitarbeiter sind durch den Pfarrverband angemessen zu leisten.

Kann in einer Pfarrgemeinde des Pfarrverbandes die Stelle des Pfarrers nicht mit einem eigenen Seelsorger besetzt werden, trägt neben dem bestellten Pfarrverwalter (Pfarrverweser) der Pfarrverband mit Sorge, daß dort eigenständiges kirchliches Leben erhalten bleibt. Wenn der Pfarrverwalter nicht in der Pfarrgemeinde ansässig ist, sorgt der Pfarrverband dafür, daß ein Beauftragter (Diakon oder Laie) bestellt wird, der die nicht spezifisch priesterlichen Funktionen des Pfarrers übernimmt. Die pastoralen Dienste von Laien, z. B. Krankenbesuche, Katechese, Jugendarbeit, Erwachsenenbildung, Wortgottesdienst mit Kommunionsspendung, sind in solchen Fällen von besonderer Bedeutung.“

(61) 1.2.2 Leitung

„Die Leitung des Pfarrverbandes obliegt einem von der Pfarrverbandskonferenz auf die Dauer von fünf Jahren gewählten Pfarrer als Pfarrverbandsvorsitzenden. Er bedarf der Bestätigung durch den Bischof. Er erfüllt seine Aufgaben im Zusammenwirken mit einer Pfarrverbandskonferenz.

Der Pfarrverbandskonferenz gehören alle im unmittelbaren pastoralen Dienst innerhalb des Pfarrverbandes stehenden Priester und Laien und die Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte oder von den Pfarrgemeinderäten zu delegierende Mitglieder an. Die Pfarrverbandskonferenz plant die pastorale Arbeit im Pfarrverband.

Der Pfarrverbandsvorsitzende leitet die Pfarrverbandskonferenz. Mit ihr trägt er die Verantwortung für die Durchführung der dem Pfarrverband übertragenen Aufgaben. Er vertritt den Pfarrverband nach außen. Er ist Vorgesetzter der für den Pfarrverband angestellten Mitarbeiter.“

(62) 1.2.3 Verwaltung

„Dem Pfarrverband übertragene Verwaltungsaufgaben werden unter der Verantwortung des Pfarrverbandsvorsitzenden von einem Pfarrverbandsbüro erfüllt.

Je nach dem Umfang der Verwaltungsaufgaben des Pfarrverbandes können diese von dem Büro einer zugehörigen Pfarrgemeinde miterfüllt werden, oder es wird ein besonderes Pfarrverbandsbüro eingerichtet, das dann eventuell die Verwaltungsarbeit von verbandsangehörigen Pfarrgemeinden miterledigt. Entsprechende Regelungen trifft das Statut.“

(63) 2. Mittlere pastorale Ebene

„Zur mittleren pastoralen Ebene gehören Dekanate und Regionen. Sie umfassen nach Möglichkeit das Gebiet eines Mittelbereiches im Sinne der staatlichen Raumordnung.

Die unterschiedlichen Verhältnisse in den Bistümern lassen es nicht zu, für die mittlere Ebene nur eine einzige Struktur-

form, etwa das herkömmliche Dekanat, vorzusehen. Eine Zusammenfassung von Dekanaten zu Regionen kann in erster Linie für große Diözesen notwendig werden. Soziologisch und kulturell sehr unterschiedliche Gebiete in einzelnen Bistümern – z. B. ländliche Räume neben Ballungsgebieten, verschiedene landsmannschaftliche Bezirke, Diaspora neben Gebieten mit hohem Katholikenanteil – machen Regionen zwischen der Bistumsebene und den Dekanaten erforderlich, um die Pastoral den Gegebenheiten der verschiedenen Räume individuell anzupassen.“

(64) 2.1 Dekanat

„Das Dekanat besteht aus mehreren benachbarten Pfarrgemeinden und Pfarrverbänden. Seine Grenzen sollen nach Möglichkeit nicht diejenigen staatlicher und kommunaler Verwaltungsgliederungen überschneiden.

Das Dekanat in seiner herkömmlichen Gestalt muß zu einer eigenständigen pastoralen Einheit zwischen Pfarrgemeinden und Bistum entwickelt werden. Es führt auf der mittleren Ebene die in Pfarrgemeinden und Pfarrverbänden begonnene Zusammenarbeit und Arbeitsteilung fort. Es kann Bedürfnissen gerecht werden, die die Struktureinheiten der unteren Ebene überfordern, und ein umfassendes Angebot an pastoralen Diensten bereitstellen.

Die Größe des Dekanates findet ihre obere Grenze darin, daß es überschaubar bleibt als Raum der persönlichen Begegnung der Priester und ihrer Mitarbeiter. Rationelle Arbeitsteilung und zweckmäßiger Einsatz sachlicher Mittel legen aber auch eine untere Grenze fest. Es ist für die Größe der Dekanate in einem Bistum von Bedeutung, ob neben ihnen Regionen gebildet werden oder ob die Dekanate die einzige Strukturform der mittleren Ebene bleiben sollen.“

(65) 2.1.1 Aufgaben

„Aufgabe des Dekanates ist es, Planungen und Entscheidungen des Bistums und gegebenenfalls der Region an seinen Raum anzupassen, für spezialisiertere pastorale Angebote Sorge zu tragen und die Arbeit der nachgeordneten pastoralen Strukturen aufeinander abzustimmen.

Das Dekanat bietet spezialisiertere pastorale Dienste an. Dazu gehören u. a. Zielgruppenseelsorge für Brautleute, konfessionsverschiedene Ehen, Akademiker und ausländische Arbeitnehmer. Es schafft und betreibt Einrichtungen für Erwachsenenbildung, Jugendarbeit und soziale Dienste. Es sorgt für persönliche Begegnungen und Erfahrungsaustausch unter den Mitarbeitern des pastoralen Dienstes und für ihre spirituelle und fachliche Weiterbildung. Es ermöglicht besondere Formen priesterlicher Gemeinschaft. Das Dekanat koordiniert die Arbeit der kirchlichen Einrichtungen und Dienststellen in seinem Bereich. Es bildet Arbeitsgemeinschaften für Religionspädagogik, missionarische Aufgaben, liturgische Dienste und anderes. Es gewährleistet die Zusammenarbeit mit Ordensgemeinschaften, kirchlichen Gruppen und Verbänden. Es kümmert sich um ökumenische Kontakte und gemeinsame Aktionen mit den anderen Kirchen.

Das Dekanat hält Verbindung zu den Behörden und außerkirchlichen Einrichtungen seines Bereiches. Es leistet Informations- und Öffentlichkeitsarbeit nach innen und außen. Es sammelt insbesondere Anregungen aus der unteren Ebene und gibt sie an die Region oder das Bistum weiter.“

(66) 2.1.2 Leitung

„Der Dekan (Dechant) leitet das Dekanat im Auftrag des Bischofs im Zusammenwirken mit einem Dekanatspastoralrat oder einer Arbeitskonferenz. Dem Dekan stehen Mitarbeiter für den Dienst des Dekanats zur Seite.

Der Dekan wird auf Zeit gewählt und vom Bischof ernannt. Das Nähere regelt das Dekanatsstatut.

Der Dekan ist verantwortlich für den pastoralen Dienst im Dekanat; er ist Vorsitzender des Presbyteriums im Dekanat und Vorgesetzter der für das Dekanat angestellten Mitarbeiter.

Ist der Pastoralrat der mittleren Ebene beim Dekanat eingerichtet, trägt er Mitverantwortung für die Dekanatsleitung. Er legt insbesondere die pastorale Planung fest und sorgt für ihre Verwirklichung. Ist der Pastoralrat der mittleren Ebene bei der Region eingerichtet, wirkt der Dekanat bei der Leitung des Dekanats mit einer Arbeitskonferenz zusammen. Zu ihr gehören die für den pastoralen Dienst im Dekanat verantwortlichen Mitarbeiter. Näheres regelt das Dekanatsstatut.“

(67) 2.1.3 Verwaltung

„Die Verwaltungsaufgaben des Dekanats werden unter der Verantwortung des Dekans von geeigneten Mitarbeitern erfüllt.“

Leitgedanken der Würzburger Synode für die Laienarbeit

Die Basis: Unsere Hoffnung

Die Würzburger Synode hat sich zwar auch mit Fragen der innerkirchlichen Strukturen beschäftigt, darunter auch mit der Stellung der Pfarrgemeinderäte. Dies darf aber nicht vom Kernanliegen der Synode isoliert gesehen werden: Sie wollte die Kirche von innen her erneuern, vom Zentrum des Glaubens aus neue Zugangswege zu den Menschen suchen. Das Schiff der Kirche liege in der Werft der Erneuerung, um wieder seetüchtig zu werden, so hat der Kardinal Döpfner einmal in der Synodenaula bildhaft umschrieben. Die Gemeinden sollten ein noch verbreitetes Versorgungsdenken aufgeben und ihr Leben selbst in die Hand nehmen. Möglichst viele sollten sich mitverantwortlich fühlen, ihren Teil an ihrem Ort dazu beitragen. Und der Mensch der Gegenwart in seinen äußeren und inneren Nöten sollte verstärkt von den Christen in den Blick genommen werden; ihm sollte die Hauptsorge einer nicht auf ihn wartenden, sondern ihm nachgehenden Pastoral gelten. Der Lebensraum des Menschen ist der Handlungsraum der Kirche, so lautete eine Botschaft der Würzburger Synode (vgl. B (48)). Dies stellt zwar auch Anforderungen an angemessene Strukturen, viel mehr aber an die Glaubwürdigkeit der Botschaft der Kirche von Gott, der den Menschen nahe ist, auch wenn sie es nicht spüren oder nicht wahrhaben wollen. Daher hat die Synode versucht, der zentralen Frage nach dem Tod

mit einer Antwort der Hoffnung zu begegnen. Deshalb sind einige wenige, aber besonders wichtige Sätze aus dem Beschluß „Unsere Hoffnung“ dokumentiert. In ihm findet sich die Klammer, von der die Beschlüsse der Synode unsichtbar zusammengehalten sind; in ihm liegt die eigentliche Triebkraft für die große gemeinsame Kraftanstrengung, der Kirche in Deutschland in großer Offenheit und aufrichtigem Dialog ein anziehenderes Gesicht zu geben. Auch Pfarrgemeinderäte sollten sich immer wieder bemühen, all die notwendigen Aktivitäten in der Gemeinde auf das Wesentliche hin durchsichtig werden zu lassen: auf die Menschenfreundlichkeit Gottes, der in Jesus für uns und alle Mensch geworden ist und immer noch – wenn auch unsichtbar – unter uns lebt.

Geordnete Strukturen

Der Mitverantwortung der Laien auf allen Ebenen (Pfarrei, Dekanat, Bistum, Landes- und Bundesebene) in geordneten Strukturen hat die Würzburger Synode ein eigenes Dokument „Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche“ gewidmet. Schon der gewichtige Titel (meist wird der Beschluß verkürzt mit „Mitverantwortung“ oder „Räte und Verbände“ zitiert) zeigt, daß die Synode mit diesem Beschluß ein Kernanliegen des Zweiten Vatikanischen Konzils aufgreifen wollte. Die Verkürzung der Zitierweise ist nicht ungefährlich, weil sie die Mitverantwortung auf Mitglieder von Gremien oder Verbänden verengt, während der Beschluß gerade betont, daß alle zur Mitverantwortung verpflichtet sind (B (4)).

In der Einleitung werden die theologischen Grundlagen, belegt mit Zitaten aus Konzilstexten, hervorgehoben: Die Verantwortung aller in je ihrer Weise, die Vielfalt der Dienste und ihre wechselseitige Angewiesenheit aufeinander (B (10)). Schwerpunktmäßig – nicht im Sinne einer Abgrenzung oder gar Ausgrenzung – wird der Dienst der Laien und der Dienst des kirchlichen Amtes beschrieben (B (8) und (9)). Die Aussagen sind so knapp und klar, daß sie keiner weiteren Kommentierung bedürfen. Es werden Bedingungen für die Mitverantwortung benannt: Das Leben mit der Kirche (13), Bereitschaft und Fähigkeit zur offenen Kommunikation (14), kooperative Arbeitsweise beziehungsweise Teamarbeit (15), Beteiligung an Entscheidungsprozessen (16), Information und partnerschaftliche Beteiligung an der Meinungs- und Willensbildung (17) und schließlich Sachkenntnis und Weiterbildung (18).

Was dort an eindringlichen Sätzen steht, bedarf keiner Kommentierung, sondern der eigenen Gewissensforschung aller Glieder der Kirche in Deutschland, was davon bereits verwirklicht ist in der je eigenen Person, der eigenen Gemeinde, im Pfarrgemeinderat oder im Bereich der je eigenen Leistungsverantwortung.

Mitverantwortung auf der Pfarrebene

Bezüglich der Pfarrebene hat der Beschluß für jede Pfarrgemeinde einen Pfarrgemeinderat verpflichtend vorgeschrieben (20), der zugleich das Gremium ist, das auf der Diözesanebene dem Pastoralrat (CD Nr. 27 = A(13)) entspricht, wie auch der Laienrat nach Nr. 26 des Laiendekrets des Konzils (A (12)). Es erschien der Synode nicht opportun, in der Gemeinde insoweit zwei getrennte Gremien zu schaffen, in denen dann weithin dieselben Personen dieselben Themen erörtern. Es besteht aber kein Zweifel, daß die Synode – betrachtet man den Aufgabenkatalog der Pfarrgemeinderäte (B (21)) – das Schwergewicht im Charakter als Laienrat gesehen hat. Dem entspricht auch die Soll-Bestimmung, daß der Pfarrer möglichst nicht den Vorsitz im Pfarrgemeinderat haben soll, wie dies für einen Pfarr-Pastoralrat gemäß Canon 536 CIC/1983 vorgesehen wäre. Da der Pfarrgemeinderat eben nicht, jedenfalls nicht nur, ein Pfarrpastoralrat ist, wie ihn das Kirchenrecht sieht, steht dem diözesanen Recht, das heißt dem jeweiligen Bischof, rechtlich frei, in der Pfarrgemeinderatssatzung nicht die Pfarrer als Amtsträger, sondern gewählte Laien als Vorsitzende vorzuschreiben.

Befugnisse des Pfarrgemeinderates

Die Doppelnatur des Pfarrgemeinderates (Laienrat, der zugleich auch Aufgaben eines Pastoralrates der Pfarrei wahrzunehmen hat) führt folgerichtig zu der Aussage der Synode (B (21)), daß der Pfarrgemeinderat „je nach Sachbereichen und unter Beachtung diözesaner Regelungen beratend oder beschließend mitzuwirken“ hat. Das Wort „beschließend“ meint hier nicht den formalen Vorgang der Willensbildung als Beschluß, sondern die eigenverantwortliche, grundsätzlich bindende Entscheidung in den ureigenen Laienbereichen, wo der Pfarrer nur im Rahmen der Ziffer B (31) widersprechen kann. Das Wort „beratend“ betrifft die Sachbereiche, in denen die besondere pastorale Leistungsaufgabe des Pfarrers berührt ist. Hier darf „Rat“ aber nicht mit Unverbindlichkeit gleichgesetzt werden.

In Canon 127 CIC/1983 ist ausdrücklich von der Bedeutung des Rates die Rede. Dort heißt es in §2 Nr. 2: „Wenn (sc. im Recht) der Rat gefordert wird, ist die Handlung eines Oberen rechtsunwirksam, der diese Personen nicht anhört; obgleich der Obere keineswegs verpflichtet ist, sich ihrer, wenn auch übereinstimmenden Stellungnahme anzuschließen, darf er dennoch ohne einen seinem Ermessen nach überwiegenden Grund von deren Stellungnahme, vor allem von einer übereinstimmenden, nicht abweichen.“ Wenn in §3 dieses Canon gesagt wird, daß alle, deren Rat erforderlich ist, verpflichtet sind, „ihre Meinung aufrichtig vorzutragen“, so bedeutet dies zugleich, daß ihre aufrichtige Meinung vom Oberen auch ernst genommen und

in Erwägung gezogen werden muß, wie dies etwa unser verfassungsrechtliches Gebot des rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG) vorschreibt.

Der Rat ist daher nicht ein unverbindliches Gerede, kein bedeutungsloses Redenlassen, sondern ein intensives und aufrichtiges Gespräch, in dem einer den anderen ernst nimmt. Es erweitert den Gesichtskreis und fördert die spätere Umsetzung der Entscheidung durch viele, die sie mittragen und nicht nur als verordnet empfinden, ganz wesentlich. Der ernstgenommene, offen und gerne gegebene, wo notwendig auch kritische Rat ist ein äußerst wirksames Mittel der Mitwirkung aller am Auftrag der Kirche. Das verantwortete freie Wort zu riskieren ohne Ängstlichkeit, dadurch „in Ungnade zu fallen“, ist dabei so wichtig wie die Geduld, das freie Wort in Ruhe anzuhören, ohne „ungnädig“ zu werden. Auch das Konzil empfiehlt in der Kirchenkonstitution (oben A (5)) ausdrücklich den Hirten, den klugen Rat der Laien gerne anzunehmen.

Auch wo der Dialog zunächst scheitert und Konflikte zunächst andauern, müßte es neben der Entwicklung einer christlich geprägten „Streitkultur“, die nicht „etikettiert“ oder ausgrenzt, auch Einrichtungen zur Schlichtung und zum Rechtsschutz im Sinne eines geordneten Streitverfahrens geben. Insofern sind aber die von der Gemeinsamen Synode als Modell entwickelten und mit großer Mehrheit als Votum nach Rom beschlossenen Schiedsstellen und kirchlichen Verwaltungsgerichte (Beschluß Kirchliche Verwaltungsgerichtsordnung – KVGGO – Gesamtausgabe der Synodenbeschlüsse, 734 ff.) bisher nicht verwirklicht, auch wenn es in manchen Bistümern (zum Beispiel im Erzbistum Bamberg) eine Schiedsordnung gibt, die sich bereits bewährt hat.

Die Strukturebenen

Der Beschluß über die pastoralen Strukturen beschreibt das Wesen der Gemeinde (B (47)) und gliedert die territorialen kirchlichen Strukturen im Blick auf soziale Strukturen in drei Ebenen (B (49)), wobei er auf der unteren Ebene Pfarrei und Pfarrverband, auf der mittleren Ebene Dekanat und Region, auf der oberen Ebene die Diözese und den überdiözesanen Bereich im jeweiligen Bundesland und in der Bundesrepublik im Auge hat, jeweils also gewissermaßen etwas „hügelige“ Ebenen. Der Beschluß „Mitverantwortung“ sieht, von diesen Ebenen ausgehend, jeweils Gremien der Mitverantwortung auf jeder dieser Ebenen vor:

Auf der unteren Ebene den Pfarrgemeinderat. Im Pfarrverband, den der Beschluß „Pastorale Strukturen“ als Zusammenschluß rechtlich selbständig bleibender Pfarrgemeinden beschreibt (B (59)), die Pfarrverbandskonferenz (B (33)), auf der Ebene des Dekanats einen Pastoralrat und einen davon unterschiedenen Dekanatsrat der Katholiken (B (35)–(36)), auf der Bistums-

ebene neben dem Priesterrat einen Diözesanpastoralrat (B (37)) und einen Diözesanrat der Katholiken (B (40)), auf der Bundesebene eine „Gemeinsame Konferenz“ aus Vertretern der Deutschen Bischofskonferenz und Vertretern des Zentralkomitees der deutschen Katholiken (B (42)–(44)).

In den Bayerischen Diözesen sind auf Dekanatssebene bisher noch keine Pastoralräte errichtet worden, sondern nur Dekanatsräte der Katholiken als Laienräte. Gleichwohl stehen die Dekane und andere hauptamtlich in der Pastoral auf Dekanatssebene tätige Personen einerseits und der Dekanatsratsvorstand andererseits in aller Regel in engem Kontakt miteinander und beraten dabei informell auch über pastorale Fragen gemeinsamer Verantwortung.

Der umfangreiche Aufgabenkatalog für die verschiedenen Räte sind umfangreich, beim Pfarrgemeinderat fast allumfassend (B (21)). Das darf aber niemand von der Mitarbeit abschrecken. Ähnliche Aufgabenbeschreibungen enthalten – zeitbedingt fortgeschrieben, auch die meisten Satzungen. Dies bedeutet aber nicht, daß überall alles zugleich und mit gleicher Intensität getan werden müßte. Es bleibt vielmehr gerade eine zentrale Aufgabe des jeweiligen Gremiums, in eigener Verantwortung situationsbedingt Prioritäten zu setzen. Auch eine vernünftige Aufgabenverteilung nach Kompetenz der Mitglieder führt dazu, daß sich niemand von der vorgezeichneten Aufgabenfülle erdrücken und entmutigen läßt.

C. Das Lehrschreiben „Christifideles laici“ von Papst Johannes Paul II.

Nach der Bischofsynode von 1987 zum Thema „Berufung und Sendung der Laien in Kirche und Welt zwanzig Jahre nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil“ hat Papst Johannes Paul II. die Vorschläge (*propositiones*) der Bischofssynode in einem „nachsynodalen Lehrschreiben“ aufgegriffen, an manchen Stellen sogar wörtlich übernommen. Er zitiert und interpretiert wesentliche Konzilsausagen über die Stellung des Laien und konkretisiert sie im Hinblick auf die Situation im Jahr 1987. Dabei verwendet der Papst gewissermaßen als roten Faden das Gleichnis Jesu, wonach das Himmelreich gleich einem Weinberg ist, in den der Herr Arbeiter schickt (Mt 20,1–2). Das „Geht auch ihr in meinen Weinberg!“ (Mt 20,3–4) ruft der Papst ausdrücklich und mit besonderer Betonung auch den Laien zu.

Auch dieser Text ist in seiner Tiefe weithin noch nicht ausgeschöpft, geschweige denn überall in lebendige Praxis umgesetzt. Die vorurteilsfreie Lektüre mit offenem und zur Tat bereitem Herzen wäre hierfür ein wichtiger Schritt.

Texte

(1) Aus Nr. 2: „Geht auch ihr. Der Ruf ergeht nicht nur an die Hirten, an die Priester, an die Ordensleute. Er umfaßt alle. Auch die Laien sind persönlich vom Herrn berufen, und sie empfangen von ihm eine Sendung für die Kirche und für die Welt. ...“

Der Blick auf die nachkonziliare Zeit schenkte den Synodenvätern die Überzeugung, daß der Geist die Kirche weiterhin erneuert, indem er in zahlreichen Laien neue Impulse der Heiligkeit und der Teilnahme weckt. Zeugnis davon gibt unter anderem der neue Stil der Zusammenarbeit zwischen Priestern, Ordensleuten und Laien; die Mitwirkung in der Liturgie, in der Verkündigung des Wortes Gottes und in der Katechese; die vielen Dienste, die Laien anvertraut und von diesen übernommen werden; das vielfältige Entstehen von Gruppen, Vereinigungen und geistlichen Gemeinschaften sowie von gemeinsamen Initiativen der Laien; die umfassendere und bedeutsamere Teilnahme der Frauen am Leben der Kirche und an den Entwicklungen in der Gesellschaft.

Die Synode hat aber auch gezeigt, daß der Weg, den die Laien nach dem Konzil begangen haben, nicht ganz frei von Gefahren und Schwierigkeiten war. Wir denken vor allem an zwei Versuchungen, denen sie nicht immer widerstanden haben: Die Versuchung, ihr Interesse so stark auf die kirchlichen Dienste und Aufgaben zu konzentrieren, daß sie sich praktisch oft von ihrer Verantwortung im Beruf, in der Gesellschaft, in der Welt der Wirtschaft, der Kultur und der Politik dispensieren; und die Versuchung, die zu Unrecht bestehende Kluft zwischen Glauben und Leben, zwischen der grundsätzlichen Annahme des Evangeliums und dem konkreten Tun in verschiedenen säkularen und weltlichen Bereichen zu rechtefertigen. ... Die Herausforderung, der sich die Synodenväter stellten, bestand im Grunde darin, konkrete Wege zu finden, damit die vielversprechende „Theorie“ über die Laien, die das Konzil zum Ausdruck gebracht hat, zur echten kirchlichen Praxis wird.“

(2) Aus Nr. 3: „Neue kirchliche, gesellschaftliche, wirtschaftliche, politische und kulturelle Gegebenheiten rufen heute mit besonderer Intensität nach dem Engagement der Laien. Sich der Verantwortung zu entziehen, war schon immer verfehlt. Heute aber liegt darin eine noch größere Schuld. Niemandem ist es erlaubt, untätig zu bleiben. ...“

Die Verschiedenheit der Situationen und Probleme in der heutigen Welt ist groß und von raschen Veränderungen gekennzeichnet. Von unzutreffenden Verallgemeinerungen und Vereinfachungen muß darum abgesehen werden. Aber es ist möglich, einige Grundtendenzen, die in der heutigen Gesellschaft erkenntlich sind, aufzugreifen. Wie auf dem Feld, das im Evangelium beschrieben wird, Unkraut und gutes Getreide wachsen, so finden sich in der Geschichte als der täglichen Bühne des oft widersprüchlichen Gebrauchs menschlicher Freiheit das Gute und das Böse, die Ungerechtigkeit und die Gerechtigkeit, die Not und die Hoffnung oft nebeneinander und zuweilen sogar eng miteinander verkettet.“

(3) Aus Nr. 4: „Die wachsende Verbreitung der religiösen Gleichgültigkeit und des Atheismus in ihren verschiedenen Ausprägungen, vor allem in der heute geläufigsten Form des Säkularismus, kann nicht ungenannt bleiben. Vom Erfolg sei-

ner Errungenschaften und durch die unaufhaltsame wissenschaftliche und technische Entwicklung verblendet, mehr noch aber durch die älteste und immer neue Versuchung, im unbegrenzten Gebrauch seiner Freiheit wie Gott sein zu wollen (vgl. Gen 3,5), fasziniert, reißt der Mensch die religiösen Wurzeln aus seinem Herzen. Er vergißt Gott, betrachtet ihn als bedeutungslos für seine eigene Existenz und verwirft ihn, um verschiedenste ‚Idole‘ anzubeten. ... Und dennoch lassen sich das Suchen und das Bedürfnis nach dem Religiösen nicht ganz auslöschen. Das Gewissen eines jeden Menschen, der den Mut aufbringt, sich den fundamentalsten Fragen menschlicher Existenz zu stellen, vor allem der Frage nach dem Sinn des Lebens, des Leidens und Sterbens, kommt nicht umhin, sich das Wort der Wahrheit, das der heilige Augustinus ausrief, anzueignen: ‚Auf dich hin, o Herr, hast du uns erschaffen. Unruhig ist unser Herz, bis es ruhet in dir.‘“

(4) Aus Nr. 6: „Die Menschheit wird wie vielleicht noch nie zuvor in ihrer Geschichte täglich und tiefgreifend durch das Erlebnis der Konfliktualität aus dem Gleichgewicht gebracht. Es handelt sich hier um ein pluriformes Phänomen, das sich vom legitimen Pluralismus der Mentalitäten und der Initiativen unterscheidet und sich in verhängnisvollen Gegensätzen zwischen Menschen, Gruppen, Kategorien, Nationen und Nationenblocks Ausdruck verschafft. Diese Gegensätze äußern sich in Gewalt, Terrorismus und Kriegen. ... Das Streben nach dem unermeßlichen Gut des Friedens in Gerechtigkeit läßt sich dennoch nicht aus dem Herzen der einzelnen und der Völker ausrotten. ... Ganze Völker leben, leiden und arbeiten heute für Frieden und Gerechtigkeit.“

(5) Aus Nr. 7: „So sieht das immense und steinige Feld aus, das sich den Arbeitern auftut, die der ‚Gutsbesitzer‘ in seinen Weinberg sendet. Die Kirche: wir alle, Hirten und Gläubige, Priester, Ordensleute und Laien, arbeiten auf diesem Feld. ... Die Kirche weiß, daß alles Bemühen der Menschheit um Einheit und Teilhabe trotz aller Schwierigkeiten, Verzögerungen und Widersprüche, die menschliche Kontingenz, Sünde und das Böse verursachen, in der Heilstat Jesu Christi, dem Erlöser des Menschen und der Welt, eine Antwort finden wird. ... Darum kann die Menschheit dennoch hoffen, ja, sie muß hoffen: Das personifizierte und lebendige Evangelium, Jesus Christus selbst, ist die ‚neue Botschaft‘, die Freude bringt, und die die Kirche jeden Tag allen Menschen verkündet und bezeugt.

In dieser Verkündigung und in diesem Zeugnis kommt den Laien ein spezifischer und unersetzlicher Beitrag zu: Durch sie wird die Kirche Christi in den verschiedensten Bereichen der Welt als Zeichen und Quelle der Hoffnung und der Liebe präsent.“

(6) Aus Nr. 9: „Schon Pius XII. sagte: ‚Die Gläubigen, und genauer noch die Laien, stehen an der äußersten Front des Lebens der Kirche; die Kirche ist für sie das Lebensprinzip der menschlichen Gesellschaft. Darum müssen sie, und gerade sie, ein immer tieferes Bewußtsein gewinnen, daß sie nicht nur zur Kirche gehören, sondern die Kirche sind, das heißt, die Gemeinschaft der Gläubigen auf Erden unter der Führung des Papstes als des gemeinsamen Hauptes und der mit ihm geeinten Bischöfe. Sie sind die Kirche ...‘ (AAS 38, 1946, 149).“

(7) Aus Nr. 15: „Die Laien sind, von Gott gerufen, ihre eigentümliche Aufgabe, vom Geist des Evangeliums geleitet, auszuüben und so wie ein Sauerteig zur Heilung der Welt gewissermaßen von innen her beizutragen, und vor allem durch das Zeugnis ihres Lebens, im Glanz von Glaube, Hoffnung und Liebe Christus den anderen kund zu machen‘ (Lumen Gentium Nr. 31). So stellen das In-der-Welt-Sein und In-der-Welt-Handeln nicht nur eine anthropologische und soziologische Gegebenheit dar, sondern auch und vor allem eine spezifisch theologische und kirchliche.“

(8) Aus Nr. 16: „Weil sie ihre (sc. der Kirche) Glieder sind, empfangen und teilen alle in der Kirche die universelle Berufung zur Heiligkeit. Auch die Laien sind ohne den geringsten Unterschied wie die anderen Glieder der Kirche voll und ganz dazu berufen ... Die Berufung zur Heiligkeit hat in der Taufe ihre Wurzeln und wird in den anderen Sakramenten, vor allem in der Eucharistie, erneuert. Da sie Christus angezogen und sich vom Heiligen Geist genährt haben, sind die Christen ‚heilig‘ und darum befähigt und verpflichtet, die Heiligkeit ihres Seins in der Heiligkeit ihres ganzen Wirkens zu zeigen. ...

Das Leben nach dem Geist, dessen Frucht die Heiligung ist (vgl. Röm 6,22; Gal 5,22), fordert von jedem Getauften Nachfolge und Nachahmung Christi und befähigt ihn dazu: in der Annahme der Seligpreisungen, im Hören und Betrachten des Wortes Gottes, in der bewußten und aktiven Teilnahme am liturgischen und sakramentalen Leben der Kirche, im persönlichen Gebet, im Gebet der Familie und der Gemeinschaften, im Hunger und Durst nach der Gerechtigkeit, in der Erfüllung des Gebotes der Liebe in allen Situationen des Lebens und im Dienst an den Brüdern, vor allem an den Kleinen, Armen und Leidenden.“

(9) Aus Nr. 17: „Die Berufung der Laien zur Heiligkeit bringt es mit sich, daß das Leben nach dem Geist vor allem in ihrem Einbezogensein in den weltlichen Bereich und in ihrer Teilnahme an den irdischen Tätigkeiten zum Ausdruck kommt.“

(10) Aus Nr. 19: „Die Kirche als *communio* ist das ‚neue‘ Volk, das ‚messianische‘ Volk, ‚das zum Haupte Christus‘ hat, ‚dem die Würde und die Freiheit der Kinder Gottes‘ zu eigen ist, dessen ‚Gesetz ... das neue Gebot ...‘, zu lieben wie Christus uns geliebt hat‘ und dessen ‚Bestimmung endlich ... das Reich Gottes‘ ist, das ‚von Christus – als Gemeinschaft des Lebens, der Liebe und der Wahrheit gestiftet‘ worden ist (Lumen Gentium Nr. 9). Die Bande, die die Glieder des Volkes Gottes untereinander – und vor allem mit Christus – verbinden, sind nicht die des ‚Fleisches‘ und des ‚Blutes‘, sondern die des Geistes, genauer noch die des Heiligen Geistes, den alle Getauften empfangen (vgl. Joel 3,1).“

(11) Aus Nr. 24: „Der Heilige Geist vertraut der Kirche als *communio* die verschiedenen Ämter an. Zugleich bereichert er sie mit anderen besonderen Gaben und Impulsen, Charismen genannt. Sie können als Ausdruck der vollkommenen Freiheit des Geistes, der sie schenkt, oder als Antwort auf die vielfältigen Bedürfnisse im Lauf der Geschichte der Kirche verschiedene Formen annehmen. ...

Ob sie außergewöhnlich oder bescheiden und einfach sind, stellen die Charismen Gnaden des Heiligen Geistes dar, die

unmittelbar und mittelbar der Kirche Nutzen bringen, weil sie auf ihre Auferbauung, auf das Wohl der Menschen und auf die Bedürfnisse der Welt hingebend sind.“

(12) Aus Nr. 25: „... Um den Bedürfnissen von Stadt und Land zu entsprechen, mögen sie (sc. die Laien) ihre Mitarbeit nicht auf die engen Grenzen ihrer Pfarrei oder ihres Bistums beschränken, sondern sie auf den zwischenpfarrlichen, interdiözesanen, nationalen und internationalen Bereich auszuweiten bestrebt sein ... Die letzte Synode hat in diesem Sinn die Bitte um die Förderung der Errichtung von Diözesanpastoralräten gestellt, die man den Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechend einschalten soll. Auf Diözesanebene sei diese die wichtigste Form der Mitarbeit und des Dialogs sowie der gemeinsamen Urteilsbildung. Die Mitwirkung der Laien in diesen Räten kann die Möglichkeiten der Konsultation erweitern, sowie das Prinzip der Mitwirkung – die in einzelnen Fällen auch Mitentscheidung ist – auf breiterer Basis und intensiver zur Anwendung kommen zu lassen.“

(13) Aus Nr. 26: „Wenn sie auch eine universale Dimension kennt, findet die *communio* der Kirche ihren unmittelbaren und greifbaren Ausdruck in der Pfarrei. Diese stellt die konkrete Form der örtlichen Realisierung der Kirche dar; in einem gewissen Sinn ist sie die Kirche, die inmitten der Häuser ihrer Söhne und Töchter lebt.

Wir alle müssen das wahre Gesicht der Pfarrei im Glauben neu entdecken, das heißt, das ‚Geheimnis‘ der Kirche, das in ihr wirksam und gegenwärtig ist. Auch wenn sie zuweilen an Gliedern und Gütern arm ist, wenn sie sich geographisch über weiteste Gebiete erstreckt oder inmitten dicht bevölkerter und problemvoller moderner Stadtviertel fast unauffindbar ist, besteht die Pfarrei nicht in erster Linie aus einer Struktur, aus einem Gebiet oder aus einem Gebäude, vielmehr ist sie ‚die Familie Gottes, als von einem Geist durchdrungene Gemeinde von Brüdern‘, sie ist ‚das Haus der Pfarrfamilie, brüderlich und gastfreundlich‘, die ‚Gemeinschaft der Gläubigen‘. Letztlich gründet die Pfarrei in einer theologischen Gegebenheit, weil sie eucharistische Gemeinschaft ist. ... Die Aufgabe der Kirche in unseren Tagen ist mit Sicherheit immens, und die Pfarrei allein kann ihr nicht genügen. Darum sieht der Codex Formen der Zusammenarbeit zwischen Pfarreien und auf Dekanatebene vor und empfiehlt dem Bischof die Sorge für alle Gläubigen, auch für die, die die ordentliche Seelsorge nicht erfaßt. Viele Orte und Formen der Präsenz und Wirksamkeit der Kirche sind notwendig, um das Wort und die Gnade des Evangeliums in die verschiedenen Lebenssituationen der modernen Menschen hineinzutragen. Viele Arten religiöser Ausstrahlung und gezielten Milieupastorates auf kulturellem, sozialem, pädagogischem und beruflichen Gebiet usw. können nicht in der Pfarrei ihren Mittel- und Ausgangspunkt haben. Dennoch erlebt diese auch heute eine neue Hoffnung versprechende Zeit. Zu Beginn seines Pontifikates wies Paul VI. in seiner Ansprache an den römischen Klerus auf diese Tatsache hin: ‚Wir sind einfach davon überzeugt, daß diese altüberkommene und geschätzte Struktur der Pfarrei eine unverzichtbare und höchst aktuelle Sendung hat; ihr kommt es zu, die erste Gemeinschaft des christlichen Volkes zu bilden; sie versammelt das Volk und führt es in die Feier ein; sie beschützt und belebt den Glauben in den Menschen unserer Zeit; sie bietet ihnen den Unterricht über

die heilbringende Lehre Christi; sie verwirklicht in der Haltung und in der Tat die demütige Liebe in den guten und brüderlichen Werken.‘ ... Im Dienst der Erneuerung der Pfarreien und um die Wirksamkeit ihrer Initiativen besser zu sichern, sollen auch institutionalisierte Formen der Mitarbeit zwischen den verschiedenen Pfarreien eines Dekanates gefördert werden.“

Ermunterndes Wort des Konzils

(14) Aus Nr. 27: „Die *communio* und die Teilnahme der Laien am Leben der Pfarrei muß nun näher ins Auge gefaßt werden. Dafür müssen alle Laien, Männer und Frauen, erneut auf ein wahrhaft bedeutsames und ermunterndes Wort des Konzils aufmerksam gemacht werden: ‚Innerhalb der Gemeinschaften der Kirche‘ – so heißt es im Dekret über das Laienapostolat (Nr. 10) – ‚ist ihr Tun so notwendig, daß ohne dieses auch das Apostolat der Hirten meist nicht zu einer vollen Wirkung kommen kann‘. ...

Der Hinweis des Konzils auf die Überprüfung und Lösung der pastoralen Probleme ‚in gemeinsamer Beratung‘ muß einen adäquaten und artikulierten Niederschlag finden in einer entschiedenen, überzeugten und breit angelegten Aufwertung der Pfarrpastoralräte, auf die die Synodenväter berechtigterweise insistiert haben (praepositio 10).“

(15) Aus Nr. 28: „Mit den Priestern und Ordensleuten zusammen bilden die Laien das eine Volk Gottes und den Leib Christi.

‚Glieder‘ der Kirche sein bedeutet keine Abschwächung der Einmaligkeit und Unwiederholbarkeit eines jeden Christen. Es sichert und vertieft vielmehr den tiefsten Sinn seiner Einmaligkeit und Einzigartigkeit, die Quelle der Vielfältigkeit und des Reichtums der gesamten Kirche sind. In diesem Sinn ruft Gott in Jesus Christus jeden bei seinem eigenen und unverwechselbaren Namen. Der Anruf des Herrn: ‚Geht auch ihr in meinen Weinberg!‘ richtet sich an jeden persönlich und lautet: ‚Komm auch du in meinen Weinberg!‘ Jeder stellt sich in seiner Einmaligkeit und Unwiederholbarkeit, mit seinem Sein und seinem Tun in den Dienst des Wachstums der *communio* der Kirche. Zugleich nimmt er den gemeinsamen Reichtum der gesamten Kirche auf, um ihn sich zu eignen zu machen. ...

Jeder Laie muß sich immer bewußt sein, daß er ‚Glieder der Kirche‘ ist, dem eine originelle, unersetzliche und nicht übertragbare Aufgabe anvertraut wurde, die er zum Wohl aller erfüllen muß. In dieser Perspektive gewinnt die Aussage des Konzils über die absolute Notwendigkeit des individuellen Apostolates ihre volle Bedeutung.“

(16) Aus Nr. 29: „Der Zusammenschluß von Laien aus spirituellen und apostolischen Motiven hat verschiedene Ursachen und will auf vielfältige Bedürfnisse antworten. Er bringt die soziale Natur des Menschen zum Ausdruck und antwortet auf die Notwendigkeit einer größeren und umfassenden gezielten Wirksamkeit. Ein ‚kultureller‘ Einfluß, der Ursprung und Motivation, aber auch Frucht und Zeichen anderer sozialer Veränderungen ist, kann nämlich nicht durch das Tun eines einzelnen, sondern muß durch ‚ein soziales Subjekt‘, das heißt durch eine Gruppe, eine Gemeinschaft, eine Vereinigung, eine Bewegung geschehen. Dies trifft auf besondere

Weise im Kontext einer pluralistischen und zersetzten Gesellschaft – wie sie sich heute in so vielen Teilen der Welt darstellt – und angesichts überaus komplexer und schwerer gewordener Probleme zu.

Auf der anderen Seite können vor allem in einer säkularisierten Welt die verschiedenen Formen der Zusammenschlüsse für viele eine wertvolle Hilfe darstellen, um ein christliches und mit den Forderungen des Evangeliums kohärentes Leben zu führen und ein missionarisches und apostolisches Engagement einzugehen. Darüber hinaus ist es zutiefst eine theologische Gegebenheit, die den Zusammenschluß der Laien rechtfertigt und fordert: es handelt sich um ein ekklesiologisches Prinzip, das vom II. Vatikanischen Konzil ausdrücklich anerkannt wurde, wenn es im gemeinschaftlichen Apostolat ein ‚Zeichen der Gemeinschaft und der Einheit der Kirche in Christus‘ sieht. Dieses ‚Zeichen‘ muß sich sowohl innerhalb der einzelnen Formen der Zusammenschlüsse als auch in ihren Beziehungen nach außen, also im weiteren Rahmen der christlichen Gemeinden, in gemeinschaftlichen Beziehungen ausdrücken. Das angeführte ekklesiologische Prinzip erklärt einerseits das ‚Recht‘ der Laien, sich zusammenzuschließen, und andererseits die Notwendigkeit von ‚Kriterien‘ für die Unterscheidung der wahren Kirchlichkeit ihrer Zusammenschlüsse.

Zunächst muß das freie Vereinsrecht der Laien in der Kirche anerkannt werden. Diese Freiheit ist ein wirkliches und eigentliches Recht, das sich nicht von einer Art ‚Zugeständnis‘ der Autorität ableitet, sondern aus der Taufe als dem Sakrament, durch das die Laien berufen werden, aktiv an der *communio* und an der Sendung der Kirche mitzuwirken, erwächst.“

In die Politik einschalten

(17) Aus Nr. 42: „Die Liebe, die dem Menschen dient, kann nicht von der Gerechtigkeit getrennt werden: Die eine und die andere verlangen jede auf ihre Weise die volle Anerkennung der Rechte der Person, auf die die Gesellschaft mit all ihren Strukturen und Institutionen hingebunden ist. Um die zeitliche Ordnung im genannten Sinn des Dienstes am Menschen christlich zu inspirieren, können die Laien nicht darauf verzichten, sich in die ‚Politik‘ einzuschalten, das heißt in die vielfältigen und verschiedenen Initiativen auf wirtschaftlicher, sozialer, gesetzgebender, verwaltungsmäßiger und kultureller Ebene, die der organischen und systematischen Förderung des Allgemeinwohls dienen. Wie die Synodenväter wiederholt feststellen, haben alle und jeder einzelne die Pflicht und das Recht, sich an der Politik zu beteiligen, wenn auch auf verschiedener und komplementärer Weise und Ebene und aufgrund verschiedener und komplementärer Aufgaben und Verantwortungen. Die Anklagen des Arrivismus, der Idolatrie der Macht, des Egoismus und der Korruption, die nicht selten gegen Regierungsleute, Abgeordnete der Parlamente, dominierende Klassen und politische Parteien erhoben werden, sowie die verbreitete Meinung, die Politik sei ein Bereich unbedingter moralischer Gefährdung, rechtfertigen auf keine Weise den Skeptizismus oder die Abwendung der Christen von den öffentlichen Angelegenheiten. Vielmehr gewinnt gerade auf diesem Hintergrund das Wort des II. Vatikanischen Konzils seine volle Bedeutung: ‚Die Kirche ihrerseits zollt der Arbeit jener, die sich zum Dienst an den Men-

schens für das Wohl des Staates einsetzen und die Lasten eines solchen Amtes tragen, Anerkennung und Achtung.‘ Eine Politik, die auf die Person und auf die Gesellschaft ausgerichtet ist, findet ihr Grundkriterium in der Bemühung um das Allgemeinwohl als Wohl aller Menschen und des ganzen Menschen, ein Wohl, das der freien und verantwortlichen Annahme der einzelnen und der Gruppen angeboten wird. ... Eine Politik, die auf den Menschen und auf die Gesellschaft ausgerichtet ist, findet darüber hinaus ihre kontinuierliche Richtlinie in der Verteidigung und Förderung der Gerechtigkeit, die sie als ‚Tugenden‘, zu der alle erzogen werden müssen, und als ‚moralische Kraft‘ versteht, die das Bemühen um die Anerkennung der Rechte und Pflichten aller und eines jeden auf der Grundlage der Personenwürde des Menschen trägt. Bei der Ausübung der öffentlichen Macht ist die Gesinnung des Dienstes entscheidend. Nur sie kann neben der notwendigen Kompetenz und Fähigkeit das Wirken der Politiker ‚durchsichtig‘ und ‚rein‘ erhalten, so wie das Volk es berechtigterweise fordert. Voraussetzung dafür ist die Bekämpfung und die entschiedene Überwindung bestimmter Versuchungen, wie die der Unlauterkeit und Lüge, des Vergeudens der öffentlichen Mittel zugunsten von wenigen und mit gewinn-süchtigen Interessen, des Gebrauchs von zweideutigen und unerlaubten Mitteln, um die Macht auf jeden Fall zu erobern, festzuhalten und zu vermehren.

Wie die Konstitution *Gaudium et spes* hervorhebt, sollen die in der Politik engagierten Laien die Autonomie der irdischen Wirklichkeiten respektieren: ‚Sehr wichtig ist in einer pluralistischen Gesellschaft, daß man das Verhältnis zwischen der politischen Gemeinschaft und der Kirche richtig sieht, so daß zwischen dem, was die Christen als einzelne oder im Verbund im eigenen Namen als Staatsbürger, die von ihrem christlichen Gewissen geleitet werden, und dem, was sie im Namen der Kirche mit ihren Hirten tun, klar unterschieden wird. Die Kirche, die in keiner Weise hinsichtlich ihrer Aufgabe und Zuständigkeit mit der politischen Gemeinschaft verwechselt werden darf, noch an irgendein politisches System gebunden ist, ist zugleich Zeichen und Schutz der Transzendenz der menschlichen Person.‘ Zugleich müssen die Laien – so wird es heute als dringende Notwendigkeit und Verantwortung empfunden – Zeugnis geben für jene menschlichen Werte des Evangeliums, die zutiefst mit der politischen Tätigkeit verbunden sind: Freiheit und Gerechtigkeit, Solidarität und selbstlose Hingabe an das Wohl aller, einfacher Lebensstil, Vorliebe für die Armen und für die Letzten. Voraussetzung dafür ist, daß sie von ihrer lebendigen Teilhabe am Leben der Kirche getragen und durch ihre Soziallehre aufgeklärt sind. Dabei können die Nähe ihrer Gemeinden und ihrer Hirten ihnen eine große Hilfe bedeuten.

Stil und Mittel zur Verwirklichung einer Politik, die die wahre Entwicklung der Menschen zum Ziel haben will, sind gegeben in der Solidarität. Sie erweckt die aktive und verantwortliche Teilnahme aller am politischen Leben, angefangen bei den einzelnen Bürgern bis hin zu den verschiedenen Gruppen, von den Gewerkschaften bis hin zu den Parteien: Gemeinsam und einzeln sind wir alle Adressaten und Protagonisten der Politik. Wie ich in der Enzyklika *Sollicitudo rei socialis* geschrieben habe, ist die Solidarität in diesem Sinn ‚nicht ein Gefühl vagen Mitleids oder oberflächlicher Rührung wegen der Leiden so vieler Menschen nah oder fern. Im Gegenteil, sie ist die feste und beständige Entschlossenheit,

sich für das ‚Gemeinwohl‘ einzusetzen, das heißt für das Wohl aller und eines jeden, weil wir alle für alle verantwortlich sind.‘ Die politische Solidarität will heute in einer Spannweite, die über die einzelne Nation oder den einzelnen Block von Nationen hinausgeht und sich als kontinental oder universal darstellt, verwirklicht werden.“

Die Gaben der Frau

(18) Aus Nr. 49: „Das Bewußtsein, daß die Frau mit ihren eigenen Gaben und Aufgaben eine besondere Berufung hat, hat sich in der nachkonziliaren Zeit vertieft und verbreitet. Es hat im Evangelium und in der Kirchengeschichte seine ursprüngliche Inspirationsquelle gefunden. Für den Glaubenden bleibt das Evangelium, das heißt das Wort und das Beispiel Jesu Christi, notwendiges und entscheidendes Kriterium, das auch im augenblicklichen historischen Moment fruchtbar und erneuernd ist. Wenn auch nicht zu dem Apostolat der Zwölf und somit zum Priesteramt berufen, begleiten viele Frauen Jesus in seinem Dienst und stehen der Gruppe der Apostel bei (vgl. Lk 8,2–3); unter dem Kreuz sind sie präsent (vgl. Lk 23,49); sie wohnen der Grablegung Jesu bei (vgl. Lk 23,55) und empfangen und verkünden am Ostermorgen die Botschaft von der Auferstehung (vgl. Lk 24,1–10); sie beten im Coenaculum mit den Aposteln in der Pfingsterwartung (vgl. Apg 1,14). ...

Wie zu ihren Anfängen ... hat die Kirche auch in ihrer späteren Entwicklung Frauen gekannt, die zuweilen eine entscheidende Rolle gespielt und höchst bedeutende Aufgaben für sie erfüllt haben. Dieses ist eine Geschichte immensen Einsatzes, der oft im Verborgenen geschah, für das Wachstum und die Heiligkeit der Kirche deswegen aber nicht weniger entscheidend war. Diese Geschichte muß fortgesetzt, erweitert und verdichtet werden angesichts des wachsenden und universell verbreiteten Bewußtseins von der Personwürde der Frau und ihrer Berufung sowie der Dringlichkeit einer neuen ‚Evangelisierung‘ und einer größeren ‚Humanisierung‘ der sozialen Beziehungen.“

(19) Aus Nr. 51: „Was die Teilhabe an der apostolischen Sendung der Kirche anbelangt, besteht kein Zweifel darüber, daß die Frau – wie der Mann – aufgrund von Taufe und Firmung Anteil hat am dreifachen Amt Christi, des Priesters, Propheten und Königs und so zum fundamentalen Apostolat der Kirche, zur Evangelisierung befähigt und verpflichtet ist. Andererseits ist die Frau berufen, bei der Erfüllung dieses Apostolates ihre eigenen ‚Gaben‘ einzubringen: zunächst durch das Wort und das Zeugnis des Lebens die Gabe ihrer Personwürde und sodann die Gaben, die mit ihrer fraulichen Berufung gegeben sind. In ihrer Teilhabe am Leben und an der Sendung der Kirche kann die Frau das Sakrament des Ordo nicht empfangen und somit die Funktionen, die dem Amtspriestertum vorbehalten sind, nicht erfüllen. Diese Bestimmung hat die Kirche immer aus dem eindeutigen, freien und souveränen Willen Jesu Christi, der nur Männer zu seinen Aposteln berufen hat, herausgelesen, eine Bestimmung, die das Verhältnis Christi, des Bräutigams, zu seiner Kirche, seiner Braut, erhellen kann. Wir befinden uns hier auf der Ebene der Funktion und nicht der Ebene der Würde und der Heiligkeit. ... Es ist notwendig, von der theoretischen Erkenntnis einer aktiven und verantwortlichen Präsenz der Frau in der Kir-

che zur praktischen Verwirklichung fortzuschreiten. Dieses Schreiben, das sich bewußt mit der wiederholten Präzisierung ‚Männer und Frauen‘ an die Laien wendet, muß in diesem Sinn gelesen werden. Das neue Kirchenrecht enthält verschiedene Bestimmungen über die Teilnahme der Frau am Leben und an der Sendung der Kirche. Sie müssen allgemeiner bekannt und unter Berücksichtigung der verschiedenen kulturellen Sensibilitäten sowie pastoralen Opportunitäten unmittelbarer und konsequenter angewandt werden. Man denke dabei zum Beispiel an die Teilnahme von Frauen an Diözesan- und Pfarrpastoralräten sowie an Diözesansynoden und Teilkonzilien.

In diesem Sinn haben die Synodenväter geschrieben: ‚Die Frauen sollen ohne jegliche Diskriminierung auch bei Konsultationen und bei der Erarbeitung von Entscheidungen am Leben der Kirche teilnehmen (praepositio 47).‘ Und weiter: ‚Die Frauen, denen bei der Weitergabe des Glaubens und bei allen Arten von Diensten im Leben der Kirche eine bedeutende Aufgabe zukommt, müssen bei der Vorbereitung von Pastoraldokumenten und von missionarischen Initiativen herangezogen werden. Sie sollen in Familie, Beruf und in der bürgerlichen Gemeinschaft als Mitarbeiterinnen an der Sendung der Kirche anerkannt werden.‘ Auf den spezifischen Gebieten der Evangelisierung und der Katechese muß die besondere Aufgabe der Frau bei der Weitergabe des Glaubens nicht nur in der Familie, sondern an den verschiedenen Orten, an denen Erziehung geschieht, gefördert werden. Darüber hinaus muß in allem, was das Aufnehmen von Gottes Wort, sein Verständnis und seine Weitergabe betrifft – auch durch Studium, Forschung und Lehren der Theologie –, der spezifische Beitrag der Frau aufgewertet werden. ...

Vor allem zwei große, der Frau anvertraute Aufgaben verdienen die besondere Aufmerksamkeit aller. Zunächst die Aufgabe, dem Eheleben und der Mutterschaft die volle Würde zu verleihen. Heute werden der Frau neue Möglichkeiten geschenkt, zu einem tieferen Verständnis und einer vollen Realisierung der menschlichen und christlichen Werte, die das Eheleben der Mutterschaft schenken, zu gelangen. Auch der Mann – der Ehemann und der Vater – kann von einem weitgehenden Absentismus und einer sporadischen und unzureichenden Präsenz Abstand nehmen. Er kann sich gerade durch das gezielte, liebevolle und entscheidende Tun der Frau in neue und bedeutungsträchtige Beziehungen einer interpersonalen Gemeinschaft einlassen.

Ferner die Aufgabe, die moralische Dimension der Kultur zu sichern, die Dimension einer Kultur, die des Menschen, seines persönlichen und gesellschaftlichen Lebens würdig ist. ... ‚Es ist nicht gut, daß der Mensch allein bleibt. Ich will ihm eine Hilfe machen, die ihm entspricht‘ (Gen 2,18). Gott, der Schöpfer, hat den Menschen der Frau anvertraut. Gewiß ist der Mensch jedem Menschen anvertraut, aber auf besondere Weise der Frau. Denn sie scheint von der besonderen Erfahrung der Mutterschaft her eine spezifische Sensibilität für den Menschen und für alles, was sein wahres Wohl ausmacht, angefangen vom fundamentalen Wert des Lebens zu besitzen. Die Chancen und die Verantwortung der Frau auf diesem Gebiet sind groß, gerade in einer Zeit, in der Fortschritt von Wissenschaft und Technik nicht immer von der wahren Weisheit inspiriert und an ihr gemessen wird. ...

Die Teilnahme der Frau mit ihren Gaben am Leben der Kirche und Gesellschaft ist notwendiger Weg zu ihrer persönli-

chen Verwirklichung, auf die man heute mit Recht besteht. Sie ist zugleich ihr origineller Beitrag zur Bereicherung der *communio* der Kirche und der apostolischen Kraft des Volkes Gottes.“

Leitgedanken von „Christifideles laici“

Die Zeichen der Zeit deuten

Die Analyse der Situation der Gesellschaft und der Kirche in ihr und als Teil von ihr, die der Papst vornimmt (C (2) – (5)) ist von Realismus geprägt und sehr differenziert. Im Gegensatz zu manchem Kulturpessimismus nennt er zwar die dunklen Stellen beim Namen, stellt ihnen aber sogleich die Hoffnungszeichen an die Seite, so zum Beispiel der Gottlosigkeit die tiefe Sehnsucht nach Sinn (C (3)), der Zunahme von Gewalt, Terror und Krieg die Friedenssehnsucht und Friedensarbeit vieler Menschen und ganzer Völker (C (4)).

Die Urversuchung und Ursünde des Menschen benennt er allerdings unmißverständlich als die gemeinsame Ursache vieler Übel: sein zu wollen „wie Gott“ (C (3)), das heißt, sich nicht beugen zu wollen, Macht zu erstreben, um zu beherrschen, völlig „autonom“ sein zu wollen, Rücksichtnahme für weichlich zu halten. Diese Ursünde hat die Menschen nicht nur aus dem Paradies verbannt; sie führt zu Gewalt, Terror und Krieg, zerstört zwischenmenschliche Beziehungen, kennt keine Solidarität und wirft den Betroffenen letztlich in tiefe kalte Einsamkeit. Wenn der Papst sagt, ein solcher Mensch reiße sich die religiösen Wurzeln aus dem Herzen (C (3)), ist dies ein sehr einprägsames Bild. Helles und Dunkles, Zeichen der Zerstörung und Zeichen der Hoffnung sieht der Papst nah beisammen, teils sogar ineinander verwoben. Insofern stellt er sich in die Nachfolge von Papst Johannes XXIII., der bei der Eröffnung des Konzils vor den „Unglückspropheten“ gewarnt hat (vgl. Herder Korrespondenz 1962, 86). Er erliegt nicht der Versuchung, einen anonymen bösen Zeitgeist für die Situation verantwortlich zu machen, wie dies sonst bei kirchlichen Analysen der Gegenwart immer wieder geschieht. Das Wort vom üblen Zeitgeist vermittelt suggestiv die falsche und zugleich lähmende Vorstellung, der Zeitgeist sei ein schicksalhaftes Ereignis, das über uns kommt wie ein Schneesturm, der alle Gefühle erfrieren läßt, den man schlicht überleben muß, indem man überwintert, sich verkriecht, bis der Wind sich wieder zum Besseren hin dreht. In Wirklichkeit ist der „Zeitgeist“ keine Person, sondern ein „Es“, eine Strömung, eine Grundstimmung im Lande, von Menschen gemacht, oft nur von einigen öffentlichen „Meinungsführern“, und zugelassen durch die schweigende oder müde Mehrheit.

Es ist daher nur konsequent, wenn der Papst gerade die Laien nachdrücklich auffordert, in ihrem persönlichen

und beruflichen Umfeld ihren unersetzlichen und unverwechselbaren Dienst für die Gesellschaft zu leisten, dem sie sich nicht entziehen können, ohne Schuld auf sich zu laden (C (2)).

Der Weltcharakter der Laien und ihre Verantwortung in der Kirche

Wenn der Papst im Anschluß an *Lumen Gentium* Nr. 31 (A (3)) den besonderen Weltcharakter der Laien betont (C (7)) und in Übereinstimmung mit der Bischofssynode davor warnt, daß sich Laien zu sehr mit innerkirchlichen Fragen und Aufgaben befassen und darüber ihren Dienst in der Welt vernachlässigen (C (1)), spricht er nur etwas aus, was in der Tat eine ständige Versuchung ist. So hat etwa auch das Zentralkomitee der deutschen Katholiken mit dem Arbeitspapier seiner Kommission 8 vom 1.10.1981 „Mehr Weltverantwortung in der christlichen Gemeinde“ (Zdk Berichte und Dokumente Nr. 47, 3 ff.) nachdrücklich vor dieser Entwicklung gewarnt.

Manche Tagesordnung manchen Laiengremiums befaßt sich tatsächlich oft fast ausschließlich mit innerkirchlichen Fragen und Aufgaben, während gesellschaftspolitische Probleme oft mit zu wenig Elan angepackt werden.

Mit seiner Warnung vor einem Rückzug der Laien aus der Weltverantwortung drängt der Papst aber die Laien keineswegs aus der innerkirchlichen Mitverantwortung, wie ihm einige Kritiker voreilig vorgeworfen haben. Liest man den Text im Ganzen, findet man genug Stellen, an denen die Laien zu einer intensiven Beratung in innerkirchlichen Fragen aufgerufen, Pfarrpastoralräte (C (14)) und Diözesanpastoralräte (C (12)) dringend empfohlen werden, deren Aufgabe „in einzelnen Fällen Mitentscheidung ist“ (C (12)). Die Teilhabe der Laien – Frauen und Männer – am Verkündigungsauftrag, an der Gestaltung der Liturgie, an pastoralen Planungen wird immer wieder als unverzichtbar herausgestellt (C (14)).

Heilsdienst und Weltdienst des Laien (vgl. Leitgedanken zu A: Der Laiendienst verwirklicht sich in der Kirche und Welt) gehören für Papst Johannes Paul II. so untrennbar zusammen wie für das Konzil. Sein berechtigtes Anliegen ist nur, dabei die Gewichte nicht einseitig auf das Innerkirchliche verrutschen zu lassen zu Lasten einer für die Gesellschaft und die Kirche gleichermaßen verhängnisvollen „Weltflucht“ der Laien.

Die bedeutsame Rolle der Frauen

Mit großer Aufmerksamkeit wird angesichts der gegenwärtigen Situation der Kirche der Abschnitt gelesen, den der Papst in seinem Lehrschreiben der Rolle der Frauen gewidmet hat.

Zunächst verurteilt der Papst mit der Synode scharf jede Diskriminierung von Frauen in der Gesellschaft, vor allem in Teilen der Welt, in der Frauen als Ding, als Objekt oder als Werkzeug der Lust verstanden werden, das man kaufen und verkaufen kann (Anfang von Nr. 49).

Dann wendet sich der Papst der Rolle der Frau in der Kirche von ihren Anfängen her zu (vgl. C (18)). In der urkirchlichen Gemeinde – so hebt der Papst hervor – hatten Frauen wichtige Aufgaben inne. Auch in der späteren Kirchengeschichte hätten Frauen immer wieder bedeutsame Rollen gespielt und oft im Verborgenen einen immensen Einsatz für das Wachstum und die Heiligkeit der Kirche geleistet. Diese Geschichte müsse – so der Papst – „fortgesetzt, erweitert und verdichtet werden“.

Sodann erwähnt er die anthropologischen und theologischen Fundamente der Besonderheiten des Frauseins und des Mannseins, ohne dabei jedoch konkret zu sagen, was diese Besonderheiten sind. Aber wissen wir denn heute schon, was an der gegenwärtigen Ausprägung des Frauseins und des Mannseins (in den verschiedenen Weltregionen und Kulturen überdies sehr unterschiedlich geformt) wesensimmanent ist, so daß es nur um den Preis von Menschlichkeitsverlust verändert werden kann, und was nur anerzogenes, gesellschaftlich gesteuertes Modell ist, das jeweils vom vollen Frausein und Mannsein abhält.

Ist die früher herrschende Meinung, die Frau sei wegen der Mutterschaft sensibler, weicher, bewahrender, zärtlicher, der Mann als Beschützer und Ernährer der Seinen härter, aggressiver, kämpferischer, besitzergreifend und Gefühlen gegenüber zurückhaltend, ist das alles nur ein überkommenes, durch Erziehung immer neu reproduziertes Klischee? Oder ist daran im Kern etwas Wahres, wenn auch dieser Kern durch Übertreibungen weithin verdeckt ist? Niemand wird diese Fragen heute verbindlich beantworten können. Es könnte durchaus sein, daß manches, was heute insoweit „aufgeklärt“ verkündet wird, letztlich auch wieder nur ein (neues) Klischee ist.

Nur eines ist sicher: Gott hat nicht ohne Grund den Menschen in zwei Ausprägungen geschaffen, als Mann und Frau. Und er hat beide nach seinem Abbild geschaffen, so daß nur in beiden zusammen Gottes Stimme hörbar und Gottes Wesen abgebildet wird. Daher steht ihnen auch die gleiche Würde zu. Und in der Kirche hat die Frau, das sagt der Papst ausdrücklich, auf Grund von Taufe und Firmung – wie der Mann – Anteil am dreifachen Amt Christi, des Priesters, Propheten und Königs.

Dann allerdings kommt die Wendung des Papstes, die er mit „andererseits“ einleitet: Die Frau sei berufen, bei der Erfüllung dieses Apostolats ihre eigenen „Gaben“ einzubringen: Zunächst durch das Wort und das Zeugnis des Lebens die Gabe ihrer Personwürde und sodann die Gaben, die mit ihrer fraulichen Berufung gegeben

sind. Warum diese hier nicht näher erläuterte „frauliche Berufung“ das Priesteramt ausschließt – wie im nächsten Satz bekräftigt wird, obwohl die Frau Anteil am Priesteramt Christi hat – „wie der Mann“ –, leuchtet sicher nicht jedem Leser und jeder Leserin ohne weiteres ein. Als Argument erscheint ausschließlich der ausdrückliche Rückgriff auf die Tradition der Kirche: „Diese Bestimmung hat die Kirche immer aus dem eindeutigen, freien und souveränen Willen Jesu Christi, der nur Männer zu seinen Aposteln berufen hat, herausgelesen.“ Es kann wohl niemand überraschen, daß der Papst – auch nach dem Ergebnis der Synodenberatungen mit Bischöfen aus aller Welt – hier von der überkommenen Auffassung nicht abgewichen ist.

Inzwischen hat er diese seine Haltung als endgültig und unumstößlich mehrfach bekräftigt; die Kirche habe in diesem Punkt zu einer Änderung keine Vollmacht.

Wie wenn er die Frauen darüber trösten wollte, setzt der Papst sogleich hinzu, daß „wir uns hier auf der Ebene der Funktion und nicht auf der Ebene der Würde und Heiligkeit“ befinden.

Wenn der Weg von Frauen zum Priesteramt demnach weiterhin verschlossen bleibt, wird um so bedeutsamer, daß wenigstens im übrigen Fortschritte praktischer, nicht nur theoretischer Art bezüglich der Rolle der Frau in der Kirche erzielt werden. Und hier bedeutet „Christifideles laici“ durchaus einen Schritt nach vorn – entgegen mancher voreiligen Behauptung von Kritikern, dort werde die Frau nur als Mutter und Ehefrau im häuslichen Bereich anerkannt, gewissermaßen „in die Küche verbannt“.

Zwar wird zunächst – mit Recht – die Aufgabe der Frau betont, dem Eheleben und der Mutterschaft die volle Würde zu bewahren. Aber weder wird die Frau darauf beschränkt, noch wird der Mann insoweit aus seiner Pflicht entlassen. Dieser wird vielmehr aufgefordert, in der Familie „von einem weitgehenden Absentismus und einer sporadischen und unzureichenden Präsenz Abstand zu nehmen“. Viele werden aus ihrer Lebenserfahrung in Ehe, Familie und Beruf dem Papst nicht widersprechen, wenn er schreibt: „Gott, der Schöpfer, hat den Menschen der Frau anvertraut. Gewiß ist der Mensch jedem Menschen anvertraut, aber auf eine besondere Weise der Frau. Denn sie scheint (wie behutsam der Papst dies formuliert) von der besonderen Erfahrung der Mutterschaft her eine spezifische Sensibilität für den Menschen und alles, was sein wahres Wohl ausmacht, angefangen vom fundamentalen Wert des Lebens zu besitzen“ (C (19)).

Die Frauenrolle wird aber nicht darauf beschränkt. Innerkirchlich wird die Teilnahme von Frauen an Pastoralräten und Teilkonzilien empfohlen (C (19)). Ferner heißt es: „Die Frauen sollen ohne jegliche Diskriminierung auch bei Konsultationen und bei der Erarbeitung von Entscheidungen am Leben der Kirche teilnehmen.“ Und weiter: „Die Frauen, denen bei der Weiter-

gabe des Glaubens und bei allen Arten von Diensten im Leben der Kirche eine bedeutende Aufgabe zukommt, müssen bei der Vorbereitung von Pastoraldokumenten und von missionarischen Initiativen herangezogen werden. Sie sollen in Familie, Beruf und in der bürgerlichen Gemeinschaft als Mitarbeiterinnen an der Sendung der Kirche anerkannt werden.“ Der Beitrag der Frau zur Weitergabe des Glaubens soll nicht nur in der Familie, sondern auch an allen Orten, wo Erziehung geschieht, gefördert werden.

Von großer praktischer Bedeutung ist die Forderung des Papstes, daß „in allem, was das Aufnehmen von Gottes Wort, sein Verständnis und seine Weitergabe betrifft – auch durch Studium, Forschung und Lehren der Theologie – der spezifische Beitrag der Frau aufgewertet werden muß.“

Nicht zu übersehen ist auch der Wunsch des Papstes, daß sich Frauen verstärkt in der Gesellschaft und in der Politik engagieren. Er sieht darin einen wesentlichen Beitrag zur Humanisierung dieses Bereichs, aber auch einen „notwendigen Weg zur persönlichen Verwirklichung, auf die man heute mit Recht besteht“ (Nr. 51, C (19) am Ende).

Die Bedeutung kirchlicher Vereinigungen von Laien

Der Papst hebt besonders nachdrücklich die Pflicht der Laien hervor, ihr Apostolat nicht nur einzeln, sondern auch in Gemeinschaft zu leisten, und das Recht, dazu Vereinigungen unterschiedlicher Art zu bilden (C (14)). Dieser Vereinigungsfreiheit (vgl. Laiendekret Nr. 19, A (11)) gibt er eine weit über soziologische Überlegungen hinausführende theologische und ekklesiologische Begründung. Er betont, das freie Vereinsrecht der Laien sei deren wirkliches und eigentliches Recht und nicht nur aus einer Art Zugeständnis der jeweiligen kirchlichen Autorität abgeleitet.

Es ist selbstverständlich, daß auch solche Vereinigungen, wenn sie sich kirchlich verstehen, im Interesse des kirchlichen Gemeinwohls Kriterien der Kirchlichkeit erfüllen müssen, insbesondere dann, wenn sie ideelle, personelle und finanzielle Förderung von der Kirche erwarten oder sich ausdrücklich als „katholisch“ bezeichnen. Der Papst nennt als solche Kriterien: Pflege und Bekenntnis des Glaubens, die *communio* mit Papst und Bischof, sowie die Verpflichtung zu einer engagierten Präsenz in der menschlichen Gesellschaft. Der jeweiligen kirchlichen Autorität steht zwar grundsätzlich ein Aufsichtsrecht über katholische Vereinigungen zu; Eingriffe in deren anerkannte Autonomie sind jedoch nur dann zulässig, wenn sie im Interesse des kirchlichen Gemeinwohls unerlässlich sind.

In Deutschland hat die Bischofskonferenz in Abstimmung mit dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken Richtlinien für die Anerkennung kirchlicher Verei-

nigungen erlassen, die die Vereinigungsfreiheit sehr hoch ansetzen und es letztlich der jeweiligen Vereinigung weithin selbst im Rahmen ihres Satzungsrechts überlassen, welche Intensität der strukturellen Bindung zum kirchlichen Amt einschließlich des damit jeweils verbundenen Grades an bischöflicher Aufsicht sie für sich als sachgemäß ansieht.

Zur politischen Verantwortung

Bemerkenswert sind die Ausführungen des Papstes zur politischen Verantwortung der Laien (C (17)). Die eher knappe Anerkennung des Konzils für Politiker (A (21)) wird hier sehr konkret zu einer nachdrücklichen Aufforderung an alle Laien, Frauen und Männer gleichermaßen, sich „in die Politik einzuschalten“ fern aller Vorurteile, Politik sei für Christen ein zu „schmutziges Geschäft“. Dabei wird Politik umfassend verstanden als vielfältige und verschiedene Initiativen auf wirtschaftlicher, sozialer, gesetzgebender, verwaltungsmäßiger und kultureller Ebene, die der systematischen und organischen Förderung des Allgemeinwohls dienen. „Anklagen“ gegen die Politik, wie „Arrivismus“ (überzogenes Karrieredenken), „Idolatrie der Macht“ (Vergötzung der Macht), Egoismus und Korruption, die oft gegen Regierungsleute, Abgeordnete, politische Parteien erhoben werden, seien kein Grund zur Abwendung der Christen von öffentlichen Angelegenheiten. Maßgebend ist für den Papst die Orientierung am Gemeinwohl und an den menschlichen Werten, sowie das Verständnis politischer Arbeit als Dienst. Ausdrücklich erinnert er in diesem Zusammenhang daran, die „Autonomie der irdischen Wirklichkeiten“ (vgl. A (18)) zu respektieren. Es ist sehr zu wünschen, daß viele Laien, kompetente christlich orientierte Frauen und Männer, sich verstärkt in das politische Geschehen einmischen, von der Mitarbeit in Elternbeiräten, kommunalen Gremien, der Mitgliedschaft in Gewerkschaften, Initiativgruppen, Parteien bis zur Übernahme von Parlamentsmandaten oder Regierungssämtern. Politische Abstinenz kann sich jedenfalls nicht auf Papst Johannes Paul II. berufen; sie muß sich vielmehr vor seinen Aussagen zur politischen Verantwortung rechtfertigen.

Die Zeiten sind nicht so, daß wir uns gewissermaßen wie Zuschauer in einem Theater oder vor dem Fernseher unbeteiligt in unserem Stuhl zurücklehnen könnten und weggehen oder ausschalten, wenn es uns nicht gefällt. Wir stehen als besonders wichtige Mitspieler auf der Bühne – „Protagonisten“ (Hauptdarsteller, Vorkämpfer) nennt das der Papst (C (16) am Ende) –, ob wir wollen oder nicht. Ob das Stück gut oder schlecht endet, liegt daran, ob wir unsere Rolle gut, kraftvoll, richtig, ausdauernd und überzeugend spielen oder nicht. Auch Schweigen und Abstinenz in politischen Dingen ist politisch wirksam, indem es den anderen das Feld kampfflos überläßt.

Literaturhinweise:

I. Die Beschlüsse des Zweiten Vatikanischen Konzils (1962–1965):

1. Konstitution über die heilige Liturgie („Sacrosanctum Concilium“)
2. Dekret über die sozialen Kommunikationsmittel („Inter mirifica“)
3. Dogmatische Konstitution über die Kirche („Lumen Gentium“)
4. Dekret über die katholischen Ostkirchen („Orientalium Ecclesiarum“)
5. Dekret über den Ökumenismus („Unitatis redintegratio“)
6. Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe („Christus Dominus“)
7. Dekret über die Ausbildung der Priester („Optatam totius“)
8. Dekret über die zeitgemäße Erneuerung des Ordenslebens („Perfectae caritatis“)
9. Erklärung über die christliche Erziehung („Gravissimum educationis“)
10. Erklärung über das Verhältnis der Kirche zu den nichtchristlichen Religionen („Nostra aetate“)
11. Dogmatische Konstitution über die göttliche Offenbarung („Dei Verbum“)
12. Dekret über das Laienapostolat („Apostolicam Actuositatem“)
13. Pastorale Konstitution über die Kirche in der Welt von heute („Gaudium et spes“)
14. Dekret über Dienst und Leben der Priester („Presbyterorum ordinis“)
15. Dekret über die Missionstätigkeit der Kirche („Ad gentes“)
16. Erklärung über die Religionsfreiheit („Dignitatis humanae“)

Die Texte der Konzilsbeschlüsse mit jeweiligen Einführungen zu den Beschlüssen sind veröffentlicht in: Karl Rahner und Herbert Vorgrimler, Kleines Konzilskompendium, Freiburg, mehrere Auflagen.

II. Beschlüsse der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland (1971–1975):

- Unsere Hoffnung. Ein Bekenntnis zum Glauben in dieser Zeit
- Der Religionsunterricht in der Schule
- Die Beteiligung der Laien an der Verkündigung
- Gottesdienst
- Schwerpunkte heutiger Sakramentenpastoral
- Ziele und Aufgaben kirchlicher Jugendarbeit
- Kirche und Arbeiterschaft
- Der ausländische Arbeitnehmer – eine Frage an die Kirche und die Gesellschaft

- Christlich gelebte Ehe und Familie
- Der Beitrag der katholischen Kirche in der Bundesrepublik Deutschland für Entwicklung und Frieden
- Schwerpunkte kirchlicher Verantwortung im Bildungsbereich
- Die Orden und andere geistliche Gemeinschaften. Auftrag und pastorale Dienste heute
- Die pastoralen Dienste in der Gemeinde
- Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche
- Rahmenordnung für die pastoralen Strukturen und für die Leitung und Verwaltung der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland
- Ordnung der Schiedsstellen und Verwaltungsgerichte der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland
- Pastorale Zusammenarbeit der Kirchen im Dienst an der christlichen Einheit
- Missionarischer Dienst an der Welt

Die Synoden-Beschlüsse sind veröffentlicht (mit einer jeweiligen Einleitung zu den einzelnen Beschlüssen) in: Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland. Offizielle Gesamtausgabe, Freiburg 1976 und öfter.

III. Sonstige wichtige Texte

A. Päpstliche Schreiben

- Enzyklika „Laborem exercens“ über die menschliche Arbeit (14.9.1981)
- Apostolisches Schreiben „Familiaris consortio“ über die Aufgaben der christlichen Familie in der Welt von heute (22.11.1981)
- Apostolisches Schreiben im Anschluß an die Bischofssynode „Reconciliatio et paenitentia“ über Versöhnung und Buße in der Sendung der Kirche heute (2.12.1984)
- Enzyklika „Dominum et vivificantem“ über den Heiligen Geist im Leben der Kirche und der Welt (18.5.1986)
- Enzyklika „Redemptoris mater“ über die selige Jungfrau Maria im Leben der pilgernden Kirche (25.3.1987)
- Enzyklika „Sollicitudo rei socialis“, zwanzig Jahre nach der Sozialenzyklika „Populorum progressio“ (30.12.1987)
- Apostolisches Schreiben „Mulieris dignitatem“ über die Würde und Berufung der Frau (15.8.1988)
- Nachsynodales Apostolisches Schreiben „Christifideles laici“ über die Berufung und Sendung der Laien in Kirche und Welt (30.12.1988)

Die Texte können angefordert werden beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstraße 163, 53113 Bonn.

B. Deutsche Bischofskonferenz

- Stellungnahmen der Deutschen Bischofskonferenz und des Zentralkomitees der deutschen Katholiken zu den *Lineamenta* für die Bischofssynode 1987 über die Laien (2.5.1986)
- Der pastorale Dienst in der Pfarrgemeinde (28.9.1995)

C. Zentralkomitee der deutschen Katholiken

- Erklärung „Mehr Weltverantwortung in der christlichen Gemeinde“ (1.10.1981)
- Erklärung „Zur Arbeit der Pfarrgemeinderäte“ (20.5.1978)

- Stellungnahme „In der Kirche zu Hause – offen für die Gesellschaft. Zum Profil der Katholischen Verbände“ (18.11.1978)
- „Dialog statt Dialogverweigerung. Wie in der Kirche miteinander umgehen“. Diskussionsbeitrag der Kommission 8 „Pastorale Grundfragen“ des ZdK (5.10.1991)
- „Solidarität und Dialog“. Wort der ZdK-Vollversammlung zum 30. Jahrestag der feierlichen Verabschiedung der Pastoralconstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils „Gaudium et spes“ (25.11.1995).

Die Texte können angefordert werden beim Generalsekretariat des Zentralkomitees der deutschen Katholiken, Postfach 240141, 53154 Bonn.

